

# Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (1. Teil)

## Systematische Darstellung und Analyse steuerlicher Aspekte

Dr. iur. Alberto Lissi/Daliborka Bukara, M.Sc.



*Alberto Lissi, Dr. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Partner, Ernst & Young, Zürich  
alberto.lissi@ch.ey.com*



*Daliborka Bukara, dt. Steuerberaterin, M.Sc., dipl. Wirtschaftsjuristin, Manager, Ernst & Young, Zürich  
daliborka.bukara@ch.ey.com*

### Inhalt\*

*In dieser Ausgabe:*

<b>1 Einleitung</b> . . . . .	<b>43</b>	<b>3.3 Einmalzahlung</b> . . . . .	<b>51</b>
<b>1.1 Thema und Aufbau der Arbeit</b> . . . . .	<b>43</b>	3.3.1 Betrag der Einmalzahlung. . . . .	51
<b>1.2 Die Abkommen im Überblick</b> . . . . .	<b>43</b>	3.3.1.1 Allgemeines . . . . .	51
<b>1.3 Politische Rahmenbedingungen und Inkrafttreten</b> . . . . .	<b>43</b>	3.3.1.2 Bestimmung des relevanten Kapitals . . . . .	51
<b>2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b> . . . . .	<b>44</b>	3.3.1.3 Bestimmung des Anfangskapitals und der Dauer der Kundenbeziehung . . . . .	52
<b>2.1 Allgemeines</b> . . . . .	<b>44</b>	3.3.1.4 Sonderaspekte im Rahmen der Regularisierung der Vergangenheit . . . . .	53
<b>2.2 Schweizerische Zahlstelle</b> . . . . .	<b>44</b>	3.3.2 Verfahrensrechtliche Aspekte . . . . .	54
2.2.1 Begriff der Zahlstelle . . . . .	44	3.3.3 Wirkung der Einmalzahlung. . . . .	55
2.2.2 Besonderheiten für Zwecke der laufenden Steuer . . . . .	45	3.3.3.1 Umfang der Erlöschenswirkung. . . . .	55
2.2.3 Pflichten der Zahlstelle . . . . .	45	3.3.3.2 Zeitpunkt des Erlöschens . . . . .	56
<b>2.3 Vermögenswerte</b> . . . . .	<b>46</b>	3.3.3.3 Ausnahmen von der Erlöschenswirkung . . . . .	56
<b>2.4 Betroffene Personen</b> . . . . .	<b>46</b>	3.3.3.4 Strafrechtliche Wirkung . . . . .	57
2.4.1 Allgemeines . . . . .	46	<b>3.4 Die Option der Meldung</b> . . . . .	<b>58</b>
2.4.2 Besonderheiten bei resident but not domiciled persons . . . . .	46	<b>3.5 Weitere Optionen für resident but not domiciled persons</b> . . . . .	<b>59</b>
2.4.3 Zwischengeschaltete Strukturen . . . . .	47	Literatur. . . . .	60
2.4.3.1 Sitzgesellschaften . . . . .	47	Rechtsquellen. . . . .	61
2.4.3.2 Lebensversicherungsmäntel . . . . .	48	Berichte und Dokumente . . . . .	61
2.4.3.3 Andere natürliche Personen. . . . .	49	Materialien . . . . .	62
<b>3 Regularisierung der Vergangenheit</b> . . . . .	<b>50</b>	Praxisanweisungen . . . . .	62
<b>3.1 Übersicht</b> . . . . .	<b>50</b>		
<b>3.2 Zeitliche Aspekte</b> . . . . .	<b>50</b>		

*In der nächsten Ausgabe:*

<b>4 Besteuerung zukünftiger Kapitalerträge</b>
<b>5 Sonstige Aspekte der Abkommen</b>
<b>6 Zusammenfassung und Würdigung</b>

\* Die Autoren bedanken sich bei Dr. Matthias Rimmel, Ernst & Young Frankfurt, für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

## 1 Einleitung

### 1.1 Thema und Aufbau der Arbeit

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den steuerlichen Aspekten der Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt auseinander, welche die Schweiz mit Deutschland<sup>1</sup> und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland<sup>2</sup> abgeschlossen hat, wobei vereinzelt auf das deutsche Abkommen näher eingegangen wird. Dabei sollen einerseits die steuerlichen Aspekte systematisch dargelegt und andererseits weitere bedeutende Einzelaspekte näher beleuchtet werden. Eine straf- sowie finanzmarktrechtliche Würdigung ist hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung.

Nachdem zunächst in Abschn. 2 die Grundlagen zum Anwendungsbereich der Abkommen und wesentliche Begriffe dargelegt werden, wird in Abschn. 3 die Thematik der Regularisierung der Vergangenheit analysiert. Abschn. 4 widmet sich der laufenden Besteuerung. Den Abschluss bildet sodann die Abhandlung weiterer bedeutender Aspekte der Abkommen in Abschn. 5.

### 1.2 Die Abkommen im Überblick

Den steuerlichen Kerngehalt der Abkommen bildet jeweils die anonyme Besteuerung der Vermögenswerte bzw. Kapitalerträge deutscher und britischer<sup>3</sup> Steuerpflichtiger mit Konten oder Depots bei einer schweizerischen Zahlstelle. Die Abkommen decken sowohl die steuerliche Vergangenheit als auch die laufende, zukünftige Besteuerung der Erträge ab. Zur Regularisierung der Vergangenheit ist eine pauschale Steuer in Form einer Einmalzahlung vorgesehen (nachfolgend «Einmalzahlung»), während die zukünftigen Kapitalerträge mit einem laufenden Steuerrückbehalt belastet werden (nachfolgend «laufende Steuer» oder «Abgeltungssteuer»). Beiden Steuern gemein ist deren definitiver, abgeltender Charakter, wonach die betroffene Person von steuerlichen Offenlegungs- und Erklärungspflichten in ihrem Ansässigkeitsstaat grundsätzlich befreit wird. Sowohl die Einmalzahlungen als auch die laufenden Steuern werden von den schweizerischen Zahlstellen erhoben

und an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überwiesen.<sup>4</sup> Diese leitet die Steuerbeträge gebündelt an die deutschen bzw. britischen Finanzbehörden weiter. Alternativ können die Betroffenen die sog. freiwillige Meldung wählen, wonach der Steuereinbehalt unterbleibt und stattdessen bestimmte konto- bzw. depotbezogene Daten der betroffenen Person den Finanzbehörden der Partnerstaaten offengelegt werden.

### 1.3 Politische Rahmenbedingungen und Inkrafttreten

Auslöser der beiden Abkommen waren verschiedene international koordinierte Initiativen zur Bekämpfung der Steuerflucht und der zunehmende Druck auf die Schweiz, die grenzüberschreitende Steuertransparenz zu erhöhen. In diesem Umfeld hatte sich die Schweiz für die sog. Weissgeldstrategie ausgesprochen und diese mit entsprechenden Massnahmen zur Erweiterung der internationalen Amtshilfe in steuerlichen Angelegenheiten untermauert.<sup>5</sup> Parallel dazu initiierte sie im Jahr 2010 erste Gespräche mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (nachfolgend «Grossbritannien»), um eine entsprechende Lösung zur Sicherstellung der Steuerkonformität deutscher und britischer Kunden schweizerischer Finanzinstitute unter Wahrung derer finanziellen Privatsphäre auszuarbeiten.<sup>6</sup> Das Ziel war es, eine Lösung zu finden, die einerseits das Bankkundengeheimnis bewahrt und andererseits als gleichwertige Alternative zum automatischen Informationsaustausch anerkannt wird. Diese Bemühungen führten zur Unterzeichnung der weitgehend deckungsgleichen Abkommen mit Deutschland (StA-D) am 21.9.2011 und mit Grossbritannien (StA-GB) am 6.10.2011.

Bereits kurze Zeit nach der Unterzeichnung des StA-D und noch vor der Unterzeichnung des StA-GB wurde in der Schweiz der Entwurf des BG über die internationale Quellenbesteuerung (E-IQG) veröffentlicht, das insbes. die Organisation, das Verfahren und Strafbestimmungen zu den Abkommen regeln soll. Ferner ist die ESTV an der Erarbeitung einer umfassenden Wegleitung zur Umsetzung der beiden Abkommen, welche im Entwurf per Ende des ersten Quartals 2012 erwartet wird. Auch in Grossbritannien wurde der Entwurf des Umsetzungs-

1 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (StA-D).

2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (StA-GB).

3 Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich umfasst in Grossbritannien und Nordirland ansässige Personen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird vorliegend vereinfacht von britischen Steuerpflichtigen bzw. Personen gesprochen.

4 Art. 5 und 13 E-IQG.

5 So wurden Anpassungen der Amtshilfeklauseln nach dem Standard von Art. 26 OECD-MA in bestehenden sowie neuen Doppelbesteuerungsabkommen vorgenommen und ein neues Steueramtshilfegesetz vorgeschlagen (Botschaft StAG [vom 6.7.2011]).

6 S. Projekt – Abgeltungssteuer. Abgeltungssteuer auf Vermögen bei Banken im grenzüberschreitenden Verhältnis.

gesetzes noch im Jahr 2011 veröffentlicht.<sup>7</sup> Während in der Schweiz und in Grossbritannien die Umsetzung des Abkommens vorangetrieben wird und mit einer parlamentarischen Zustimmung gerechnet wird, nimmt die deutsche Opposition, die im Bundesrat über die Mehrheit verfügt, eine kritische Haltung zum StA-D ein.<sup>8</sup> Im Übrigen wird die Vereinbarkeit der Abkommen mit dem EU-Recht in Frage gestellt, was letztlich dazu führte, dass die Abkommen der EU-Kommission zur Prüfung vorgelegt wurden.<sup>9</sup>

Trotz der ablehnenden Stimmen und Unsicherheitsfaktoren erscheint das geplante Inkrafttreten der Steuerabkommen zum 1.1.2013 weiterhin realistisch.<sup>10</sup>

## 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### 2.1 Allgemeines

Die Anwendung der Abkommen erstreckt sich auf natürliche Personen, die in Deutschland oder Grossbritannien ansässig sind und direkt oder indirekt Vermögenswerte in der Schweiz halten. Nach dem nationalen Recht sind diese verpflichtet, die aus der Schweiz stammenden Kapitaleinkünfte und -gewinne in ihrem Wohnsitzstaat zu deklarieren und der Besteuerung zu unterwerfen. Neben der Regularisierung der Vergangenheit durch die Erhebung einer Einmalzahlung werden schweizerische Zahlstellen gemäss den Abkommen verpflichtet, in Zukunft eine laufende Steuer zu erheben. Alternativ müssen sie, bei vorliegender Ermächtigung durch die betroffene Person, deren Kontodaten einschliesslich der Vermögensstände melden. In diesem Fall erfolgt kein Steuerabzug. Diese Wahlmöglichkeit entspricht im Grundsatz der Regelung des EU-Zinsbesteuerungsabkommens, wobei die vorliegenden Steuerabkommen im Hinblick auf die laufende Besteuerung bedeutend weiter greifen. Neben Zinseinkünften erfassen sie auch sonstige Kapital-

erträge<sup>11</sup> und sehen einen breiteren persönlichen Anwendungsbereich vor. Klarstellend enthalten die Abkommen eigenständige Definitionen der wesentlichen Begriffe, die nachfolgend näher erläutert werden.

### 2.2 Schweizerische Zahlstelle

#### 2.2.1 Begriff der Zahlstelle

In Art. 2 Bst. e StA-D bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. e StA-GB wird jeweils definiert, was unter einer schweizerischen Zahlstelle zu verstehen ist. Dazu zählen Banken gemäss dem BG vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen (BankG), Wertpapierhändler gemäss dem BG über die Börsen und den Effektenhandel vom 24.3.1995 (BörsenG) sowie in der Schweiz ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge<sup>12</sup> leisten oder absichern («übrige Zahlstellen»). Die Definition entspricht nahezu wortgleich jener des EU-Zinsbesteuerungsabkommens.<sup>13</sup>

Zu beachten ist dabei das Territorialitätsprinzip der Abkommen. Demnach stellen lediglich Rechtsträger, die in der Schweiz ansässig sind bzw. errichtet<sup>14</sup> wurden, inländische Betriebstätten ausländischer Gesellschaften sowie Rechtsträger, die unter das schweizerische Banken- oder Börsengesetz fallen, Zahlstellen iSd Abkommen dar. Durch die Bezugnahme auf das Bankengesetz wird klargestellt, dass auch in der Schweiz errichtete Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie in der Schweiz bestellte Vertreter als schweizerische Zahlstellen zu qualifizieren sind.<sup>15</sup> Auch ausländische Effektenhändler, die in der Schweiz weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben, können bei vorliegender Bewilligung der FINMA<sup>16</sup> als schweizerische Zahlstelle angesehen werden. Im Umkehrschluss sind ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Finanzinstitute nicht von den Abkommen betroffen.

7 Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Finance Bill 2012 (Entwurf und Explanatory Note – Agreement between UK and Switzerland, veröffentlicht am 6.12.2011).

8 Ursächlich ist insbes. die Frage nach der Verfassungsmässigkeit des Abkommens in Deutschland; s. JOECKS, Das deutsch-schweizerische Steuerabkommen – verfassungsgemäss?, 443 f.; OBENHAUS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unversteuerte Kapitalerträge, 513; PERDELWITZ, The New Tax Agreement between Germany and Switzerland – Milestone or Selling of Indulgences?, 499 f.; THEBRATH, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, Rz 48.

9 Vgl. PERDELWITZ, The New Tax Agreements between Germany and Switzerland – Milestone or Selling of Indulgences?, 500 f.

10 Seitens Grossbritanniens bestätigt die britische Finanzbehörde diese Einschätzung; s. [www.hmrc.gov.uk/budget-updates/march2011/draft-tax-finance-bill-2012.htm](http://www.hmrc.gov.uk/budget-updates/march2011/draft-tax-finance-bill-2012.htm). Die nachfolgenden Ausführungen unterstellen das Inkrafttreten zum 1.1.2013.

11 In der vorliegenden Arbeit umfasst der Begriff «Kapitalerträge» stets auch Veräusserungsgewinne.

12 Als Erträge iSd Abkommen gelten jene nach Art. 24 - 27 StA-D und Art. 25 - 28 StA-GB.

13 Art. 6 ZBstA.

14 Das Abstellen auf die Errichtung ist nicht dahingehend auszulegen, dass auch ins Ausland gezogene Gesellschaften als schweizerische Zahlstellen zu qualifizieren sind.

15 Art. 2 Abs. 1 BankG.

16 Art. 1 iVm 10 Abs. 4 BörsenG, Art. 39 und 41 BEHV.

## 2.2.2 Besonderheiten für Zwecke der laufenden Steuer

Die Definition der Zahlstelle wird für Zwecke der laufenden Steuer dahingehend eingeschränkt, dass Personen bzw. Gesellschaften, die Dividenden oder Zinsen direkt an ihre Beteiligten oder Gläubiger zahlen, nicht allein durch diesen Umstand zur Zahlstelle werden, sofern die entsprechenden jährlichen Beträge die Grenze von Fr. 1 Mio. nicht übersteigen.<sup>17</sup>

Gemäss den Abkommen bezieht sich diese Betragsgrenze auf die Summe aller bezahlten Dividenden und Zinsen, also nicht nur auf Dividenden und Zinsen an deutsche oder britische Steuerpflichtige. Unklar ist jedoch bspw. die Bestimmung des massgebenden Jahres für die Beurteilung der Auszahlungsgrenze. Die Abkommenstexte machen diesbezüglich keine Aussagen, so dass grundsätzlich 2 Möglichkeiten in Frage kommen. Der Bezug auf das jeweils laufende Kalenderjahr bietet den Vorteil, dass die massgebenden Grössen aktuell sind, obwohl aus Praktikabilitäts Erwägungen das Abstützen auf das jeweilige Vorjahr vorzuziehen wäre, da es dies der Gesellschaft ermöglichen würde, ihre Zahlstelleneigenschaft bereits zu Beginn des Jahres verlässlich zu beurteilen und folglich Schätzungen unterbleiben könnten.<sup>18</sup> Bei einem Abstellen auf das jeweilige Kalenderjahr der Zahlungen ist ein Weg zu finden, um mit etwaigen Fehleinschätzungen zu Beginn des Jahres umzugehen. Wird nachträglich festgestellt, dass eine Gesellschaft Zahlstelle ist, muss u. U. gewährleistet sein, dass die Abführung der Abgeltungssteuer einschliesslich der Verrechnung und Erstattung der Verrechnungssteuer rückwirkend erfolgen kann.<sup>19</sup> Eine gegenläufige Korrektur ergibt sich im Fall, dass die Dividenden und Zinsen entgegen der ursprünglichen Erwartung den Schwellenwert nicht überschreiten und die Gesellschaft somit nicht als Zahlstelle zu qualifizieren ist. Das bedeutet, dass an Stelle der abgeführten Abgeltungssteuer ausschliesslich die Verrechnungssteuer hätte einbehalten werden müssen. Dies dürfte bei

deutschen Gläubigern zu einer Nacherhebung<sup>20</sup> und bei britischen Gläubigern zu einer Rückerstattung führen.

## 2.2.3 Pflichten der Zahlstelle

Die Zahlstellen müssen sich unaufgefordert in ein von der ESTV geführtes Zahlstellenregister eintragen lassen.<sup>21</sup> Von dieser Verpflichtung sind nur solche Zahlstellen betroffen, die Vermögenswerte von deutschen und britischen Steuerpflichtigen halten. Finanzinstitute werden regelmässig ohne Schwierigkeiten ihre Eigenschaft als Zahlstelle erkennen und der Verpflichtung nachkommen. Anders dürfte die Lage bei Zahlstellen ausserhalb des Finanzsektors sein. Die jährliche Prüfung ihrer Zahlstelleneigenschaft sowie die Sicherstellung der Aktualität des Zahlstellenregisters dürften im Einzelfall herausfordernd sein.

Die registrierten Zahlstellen müssen sodann sicherstellen, dass sie ihren Pflichten gemäss den Steuerabkommen nachkommen, wobei der Umfang der Pflichten unterschiedlich ist. Während Gesellschaften ausserhalb des Finanzsektors primär den Pflichten im Zusammenhang mit der laufenden Besteuerung nachkommen müssen, reichen die Pflichten für Zahlstellen bspw. im Bankensektor weiter, zumal in naher Zukunft insbes. die Vergangenheitsbesteuerung einen wesentlichen Aufwand für die Zahlstellen bedeutet. Sie umfasst neben der Steuereinbehaltung bzw. der Meldung der Kundendaten und den damit verbundenen Bescheinigungen auch eine Informationsverpflichtung gegenüber den betroffenen Personen,<sup>22</sup> die Erfassung der Zielstaaten aus der Schweiz abgezogener Vermögenswerte<sup>23</sup> sowie die Kooperation im Rahmen des erweiterten Informationsaustausches<sup>24</sup> und teilweise die Leistung einer Vorauszahlung.<sup>25</sup>

Im Abkommen wird derweil nicht geregelt, welche Zahlstelle die Steuereinbehaltung vorzunehmen hat, wenn mehrere Finanzintermediäre eingeschaltet sind. Es liegt nahe, auch hier auf die Regelung zur EU-Zinsbesteuerung zurückzugreifen, indem die letzte Zahlstelle (vor

17 Art. 2 Bst. e S. 3 StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. e S. 3 StA-GB.

18 Dies ist von Bedeutung, hat doch bspw. eine schweizerische Kapitalgesellschaft im Falle von verdeckten Gewinnausschüttungen an betroffene Personen bei Erreichen der Betragsgrenze die Abgeltungssteuer, ansonsten (nur) die Verrechnungssteuer einzubehalten. Gemäss Art. 25 Bst. a StA-D und Art. 26 Bst. a StA-GB stellen verdeckte Gewinnausschüttungen Dividenden iSd Abkommen dar.

19 In Bezug auf britische Personen ist diese Konstellation problematisch, da die abgeführte Verrechnungssteuer geringer ist als die Abgeltungssteuer und ihnen somit ein zu hoher Betrag gutgeschrieben wurde (s. dazu die Ausführungen in Abschn. 4).

20 Art. 12 Abs. 2 E-IQG sieht die Möglichkeit der Rückforderung der Abgeltungssteuer durch die Zahlstelle vor. In dem geschilderten Fall ist jedoch gerade keine Zahlstelle gegeben, so dass dies nicht die Rechtsgrundlage darstellen kann. Da sowohl die Verrechnungssteuer als auch die Abgeltungssteuer an die ESTV abgeführt werden, sollte eine direkte Umqualifizierung vorgenommen werden, so dass lediglich der Restbetrag abzuführen ist.

21 Art. 3 Abs. 1 und 3 E-IQG; s. auch die entsprechende Regelung in der WL EU-Zinsbesteuerung Rz 16 ff.

22 Art. 4 StA-D und Art. 6 StA-GB.

23 Art. 16 StA-D und Art. 18 StA-GB.

24 Art. 31 Abs. 6 StA-D und Art. 32 Abs. 6 StA-GB.

25 Art. 15 StA-D, Art. 17 StA-GB und Art. 23 E-IQG.



dem wirtschaftlich Berechtigten) in der Kette zur Steuer- einbehaltung verpflichtet wird.<sup>26</sup>

## 2.3 Vermögenswerte

Der Ausdruck «Vermögenswerte», der als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung massgebend ist, wird in Art. 2 Bst. f StA-D bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. f StA-GB definiert. Bei den Vermögenswerten handelt es sich um jegliches bankfähige Vermögen, wie liquide Mittel, Treuhand- und Festgeldanlagen, Aktien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Fondsanteile, derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte sowie Edelmetall-Konten. Allerdings fallen diese Vermögenswerte als solche nur dann in den Anwendungsbereich der Abkommen, wenn sie auf Konten oder Depots bei schweizerischen Zahlstellen verbucht sind. So zählen bspw. Gold und sonstige Vermögenswerte, die in Schrankfächern gelagert werden, sowie bestimmte Versicherungsverträge nicht zu den Vermögenswerten iSd Abkommen.

## 2.4 Betroffene Personen

### 2.4.1 Allgemeines

Den Abkommen unterliegen natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. Grossbritannien (genauer: dem Vereinigten Königreich) ansässig sind.<sup>27</sup> Gemäss Art. 3 der Abkommen besteht die Ansässigkeit am Ort des Wohnsitzes, wie er von der Zahlstelle nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ermittelt und registriert wird. Bei neuen vertraglichen Beziehungen oder bei Transaktionen ohne vertragliche Beziehungen zwischen der Zahlstelle und der betroffenen Person gilt ab Inkrafttreten der Abkommen die betroffene Person als in Deutschland oder Grossbritannien ansässig, wenn ihr Reisepass oder Personalausweis von einem dieser Staaten ausgestellt wurde. Macht der Betroffene geltend, in einem anderen Staat ansässig zu sein, sollte ihm der Nachweis einer abweichenden Ansässigkeit durch Vorlage einer steuerlichen Wohnsitzbescheinigung offenstehen.<sup>28</sup> Angesichts der Tatsache, dass nicht in jedem Land Wohnsitzbescheinigungen ausgestellt werden, dürften Alternativnachweise möglich sein.<sup>29</sup>

Weiter stellt sich die Frage, wie die Zahlstelle Fälle zu behandeln hat, in denen sie auf Grund von Informationen davon Kenntnis erlangt, dass die Person in Deutschland oder Grossbritannien wohnhaft ist, obwohl sie im eigenen System noch als eine in einem Drittstaat wohnhafte Person registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlstelle verpflichtet ist, dieses vorhandene Wissen bei der Segmentierung der Kunden mitzuberechnen, obgleich die Abkommen in diesem Fall keine Indizienprüfung vorsehen. Eine entsprechende Untersuchungspflicht ist nach dem Wortlaut der Abkommen nur dann gegeben, wenn Zweifel bestehen, dass eine natürliche Person als Vertragspartner der Nutzungsberechtigte sei.<sup>30</sup>

Bei Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonten gilt entsprechend der Regelung für die EU-Zinsbesteuerung, dass die gesamten Vermögenswerte dem Abkommen unterliegen, wenn einer der Kontoinhaber als betroffene Person identifiziert wird.<sup>31</sup> Eine abweichende Aufteilung (nach Köpfen oder abweichenden Quoten) kommt nur in Betracht, wenn die Zahlstelle sämtliche Kontoinhaber bzw. die effektive Berechtigungsquote bestimmen kann.

### 2.4.2 Besonderheiten bei resident but not domiciled persons

In Bezug auf britische Kunden gilt es eine Besonderheit des StA-GB zu berücksichtigen. Es handelt sich um die resident but not domiciled persons<sup>32</sup> (nachfolgend «RND-Personen»), die zwar in Grossbritannien «resident» sind, jedoch dort nicht zugleich ihr steuerliches «Domizil» haben und daher auf die Besteuerung des Welteinkommens in Grossbritannien verzichten können.<sup>33</sup>

Bei der Beurteilung, ob eine natürliche Person in Grossbritannien «resident» sei, spielt die Dauer sowie die Ursache der Aufenthalte in Grossbritannien eine entscheidende Rolle. Unabhängig davon ist eine Person aber in jedem Fall «UK resident», wenn sie sich mindestens 183 Tage während eines Steuerjahres (jeweils vom 6.4. bis zum 5.4.) in Grossbritannien aufhält.<sup>34</sup> Davon zu unterscheiden ist das Domizil, welches sich idR dort befindet, wo die Person ihr permanentes Heim hat. Ist eine Person gemäss vorstehenden Ausführungen als RND-Person zu qualifizieren, kann sie auf Antrag aus der unbeschränkten

26 WL EU-Zinsbesteuerung Rz 10 ff.

27 Art. 2 Bst. h StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB.

28 Art. 3 Abs. 1 StA-D und Art. 3 Abs. 2 StA-GB. Für Zwecke der laufenden Besteuerung gilt eine natürliche Person in bestimmten Fällen jedoch nicht als betroffene Person; s. Art. 2 Bst. h StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB.

29 Als Vorlage kann die WL EU-Zinsbesteuerung dienen, wonach in derart gelagerten Ausnahmefällen eine andere behördliche Bescheinigung bzw. sonstige Nachweise genügen (Rz 43 f.).

30 Art. 2 Bst. h StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB.

31 Art. 2 Bst. h letzter Absatz StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h letzter Absatz StA-GB; WL EU-Zinsbesteuerung Rz 49.

32 Art. 2 Abs. 1 Bst. j StA-GB; Lvk, Der britische Steuerstatus «Resident but not domiciled» im Wandel der Zeit, 64.

33 Hinsichtlich der Erläuterung der Begriffe «residence» und «domicile» für Einkommensteuerzwecke s. HMRC6 – Residence, domicile and the remittance basis. Für Steuerjahre bis zum 5.4.2009 s. IR20 Residents and non-residents: Liability to tax in the United Kingdom.

34 S. HMRC6 – Residence, domicile and the remittance basis, 6.

britischen Steuerpflicht ausscheiden und stattdessen die Besteuerung auf das Einkommen aus britischen Quellen («UK sourced income») und das Einkommen, welches sie nach Grossbritannien transferiert hat («remitted to the UK»), beschränken.

Dem Sonderstatus der RND-Personen wird im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung Rechnung getragen, indem sie bei Vorlage entsprechender Nachweise aus der Anwendung des Steuerrückhalts ausscheiden können.<sup>35</sup> Auch das vorliegende StA-GB sieht ein entsprechendes Bescheinigungsverfahren vor. In dessen Rahmen muss der Kunde in einem ersten Schritt zu Beginn des Steuerjahres eine Absichtserklärung (declaration of intent) beibringen, in der er die Absicht bekundet, im kommenden Steuerjahr die Besteuerung auf der remittance basis zu wählen.<sup>36</sup> Nach Ablauf des Steuerjahres ist sodann eine Bestätigung der Inanspruchnahme der remittance basis-Besteuerung durch einen Rechtsanwalt, Buchhalter oder Steuerberater, der Mitglied in einem anerkannten Berufsverband ist, vorzulegen.<sup>37</sup>

Für die Besteuerung der zukünftigen Kapitalerträge und Kapitalgewinne muss die Absichtserklärung spätestens bis zum 31.3. vor Beginn des britischen Steuerjahres bei der Zahlstelle eingereicht werden. Die Bestätigung muss spätestens bis zum 31.3. nach dem Ende des jeweiligen Steuerjahres der Zahlstelle vorgelegt werden.<sup>38</sup> In Bezug auf die Besteuerung der Vergangenheit bedarf es naturgemäss keiner Absichtserklärung. Es ist lediglich die Bescheinigung der remittance basis-Besteuerung für das am 5.4.2011 oder 5.4.2012 endende Steuerjahr beizubringen. Dies muss bis zum 31.5.2013 erfolgen.<sup>39</sup>

### 2.4.3 Zwischengeschaltete Strukturen

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Fallkonstellation, in der die betroffene natürliche Person unmittelbar Konto- bzw. Depotinhaber bei einer schweizerischen Zahlstelle ist. Die Abkommen umfassen jedoch auch «mittelbare» Vertragsverhältnisse, in welchen ein deutscher bzw. britischer Steuerpflichtiger als Nutzungsberechtigter identifiziert wird, jedoch nicht in einer direkten vertraglichen Beziehung zu der Zahl-

stelle steht, diese vielmehr von einer Sitzgesellschaft, einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel (insurance wrapper) oder einer anderen natürlichen Person eingegangen wurde (sog. look-through approach).<sup>40</sup>

Dabei obliegt es der Zahlstelle, nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten<sup>41</sup> und unter Berücksichtigung vorhandener Indizien den Nutzungsberechtigten zu identifizieren. Welche Indizien im Einzelnen gemeint sind und wie weit die Sorgfaltspflichten greifen, wird in der Praxis kontrovers diskutiert. An dieser Stelle soll der Verweis auf Art. 3 des BG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) sowie Rz 25 ff. der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) genügen.

#### 2.4.3.1 Sitzgesellschaften

Die Abkommen definieren Sitzgesellschaften in Übereinstimmung mit der Definition von Art. 4 VSB 08, wonach grundsätzlich alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, als solche gelten.<sup>42</sup> Das Halten eines Handels-, Fabrikations- oder anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes kann auch nur indirekt sein. Dies bedeutet, dass bspw. Holdinggesellschaften nicht zwingend als Sitzgesellschaften zu betrachten sind.<sup>43</sup> Die Bestimmungen der VSB 08 konkretisieren den Begriff der Sitzgesellschaft, indem sie das Fehlen eigener Geschäftsräume oder eigenen Personals als Indizien für bzw. als Eigenschaften einer Sitzgesellschaft würdigen.<sup>44</sup>

Gemäss den Abkommen gilt jedoch eine Sitzgesellschaft dennoch als nutzungsberechtigte Person, wenn sie nachweislich (i) am Errichtungsort – oder, im Fall der Doppelansässigkeit, am Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung – nach den dort geltenden Regeln über die direkten Steuern effektiv besteuert wird oder (ii) wenn sie sich für deutsche oder britische Einkommensteuerzwecke als intransparent qualifiziert. In Anbetracht der Komplexität der Regelung und des Nachweises der steuerlichen Intransparenz von Sitzgesellschaften nach deutschem bzw. britischem Recht ist die Möglichkeit des Nachweises der effektiven Besteuerung als umsetzungsfreundliche Ver-

35 S. Zirk. EU-Zinsbesteuerung/remittance basis vom 27.6.2011.

36 Art. 4 Abs. 4 StA-GB.

37 Diese Person muss vor der Ausstellung der Bestätigung prüfen, ob (i) der Kunde eine Steuererklärung abgegeben habe, in der er erklärt, kein Domizil im Vereinigten Königreich zu haben; (ii) die Steuererklärung einen Antrag auf die Besteuerung auf remittance basis enthalte und die geschuldete Steuer entrichtet worden sei und (iii) ob der beantragte Domizilstatus von HMRC formell nicht bestritten worden sei; Art. 4 Abs. 1 und 2 StA-GB.

38 Art. 4 Abs. 4 StA-GB. Für den Fall, dass diese Bestätigung nicht erbracht wird, s. Abschn. 4.

39 Art. 4 Abs. 3 StA-GB.

40 Art. 2 Bst. h StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB.

41 Art. 2 Bst. h und Art. 3 Abs. 1 StA-D sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. h und Art. 3 StA-GB.

42 Art. 2 Bst. h StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB.

43 VSB 08 Rz 39.

44 VSB 08 Rz 38.

einfachung für die Zahlstellen und betroffenen Personen zu sehen. Zum Kriterium der effektiven Besteuerung ist festzuhalten, dass die Bezahlung einer jährlichen Registrierungsgebühr (registration fee) nicht genügen dürfte. Vielmehr ist es erforderlich, dass eine einkommensabhängige Besteuerung vorliegt. Fraglich ist jedoch, ob die effektive Besteuerung iSd Abkommen die Anwendung minimaler Einkommensteuersätze voraussetze. Aus schweizerischer Sicht – unter Berücksichtigung des in der Schweiz geltenden materiellen Steuerföderalismus – dürfte das Einführen einer Minimalbesteuerung (iSv minimalen Steuersätzen) problematisch sein. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass die Intransparenz von Sitzgesellschaften eine Ausnahme vom Grundtatbestand darstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass dabei das Grundkonzept der steuerlichen Transparenz von Sitzgesellschaften ausgehebelte werden sollte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Ausnahmetatbestand der effektiven Besteuerung ein dem Ausnahmetatbestand der Intransparenz nach deutschem bzw. britischem Recht ähnlicher Gehalt zukommen sollte. Aus dieser Perspektive dürfte das Heranziehen von minimalen Steuersätzen, allenfalls unter Berücksichtigung des Steuerrechts der ausländischen Vertragsstaaten, statthaft sein.

Ein weitere Ausnahme des look-through approach bei Sitzgesellschaften besteht in Bezug auf Trusts, Stiftungen und ähnliche Vermögenseinheiten, wenn keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an den entsprechenden Vermögenswerten besteht, bspw. auf Grund des Ermessenscharakters der entsprechenden Vereinbarungen.<sup>45</sup> Diese Regelung gleicht jener von Art. 4 Rz 43 VSB 08, wonach in diesen Fällen (z. B. bei discretionary trusts) die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten unterbleibt, sofern der Vertragspartner schriftlich erklärt, dass keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen bestehe und die Namen der Gründer, Begünstigten, Kuratoren und Prokuratoren nennt.<sup>46</sup> Für Zwecke der Abkommen bleibt zu klären, ob die steuerliche Intransparenz auch dann anzunehmen sei, wenn der Gründer eines Trusts oder einer ähnlichen Vermögenseinheit auf Grund eines letter of wishes oder einer anderen rechtlich unverbindlichen Vereinbarung faktisch die Verfügungsmacht über die eingebrachten Vermögenswerte behält. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die faktische Verfügungsmacht nur nachträglich festgestellt und im Übrigen jederzeit hinfällig werden kann, so dass sie als Grundlage einer steuerlichen Würdigung kaum geeignet ist. Darüber hinaus kann das Abstellen auf faktische Umstände zu

aleatorischen Ergebnissen führen. Aus Praktikabilitäts- und Rechtssicherheitserwägungen ist daher das Festhalten an den zivilrechtlichen Gegebenheiten vorzuziehen. Darauf deutet auch die Anlehnung des Wortlauts der Abkommen an die Regelungen der VSB 08 hin.

#### 2.4.3.2 Lebensversicherungsmäntel

Ist eine Lebensversicherungsgesellschaft Vertragspartnerin einer schweizerischen Zahlstelle, kann dies u. U. ebenfalls zur Anwendung des look-through approach führen. Anders als bei Sitzgesellschaften fokussiert sich die Prüfung indessen nicht auf die Beurteilung des Wesens der Lebensversicherungsgesellschaft als solche, sondern auf die Qualifikation des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags. Somit ist in diesen Fällen die Prüfung des Nutzungsberechtigten stets mit der Frage verknüpft, ob ein Vermögenswert iSd Abkommen vorliege. Vor diesem Hintergrund werden Lebensversicherungsmäntel an 2 Stellen in den Abkommen thematisiert: zunächst bei der Definition der Vermögenswerte in Art. 2 Bst. f StA-D bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. f StA-GB, sodann in Art. 2 Bst. h StA-D bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB, welche die «betroffene Person» definieren.

Versicherungsverträge gelten als Vermögenswerte iSd Abkommen, wenn sie nicht der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder wenn es sich um einen Lebensversicherungsmantel handelt. Nach der Definition in den Abkommen liegt ein solcher vor, wenn folgende Merkmale kumulativ gegeben sind:<sup>47</sup>

- die Vermögenswerte werden individualisiert verwaltet (StA-D) bzw. getrennt von den eigenen Konten der Versicherung gehalten (StA-GB);
- der Vertrag weist einen minimalen Versicherungsschutz auf; und
- es bestehen Aus- und Rückzahlungsbedingungen, die nicht auf Tod, Invalidität oder Krankheit beschränkt sind.

Obwohl Lebensversicherungsmäntel jeweils im Zusammenhang mit schweizerischen Versicherungsverträgen (die grundsätzlich keine Vermögenswerte iSd Abkommens darstellen, sofern es sich nicht um Lebensversicherungsmäntel handelt)<sup>48</sup> definiert werden, bezieht sich diese Definition auch auf Versicherungsverträge ausländischer Gesellschaften. Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Merkmale den Lebensversicherungsmantel allgemein für alle Versicherungsverträge normieren. Dabei bleibt offen, weshalb das erste Krite-

45 Art. 2 Bst. h StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB.

46 VSB 08 Rz 43. Diese Erklärung wird im sog. Formular T festgehalten. S. dazu kritisch HENN/MEINZER, Für eine Handvoll Euro und Daten – Deutschland kapituliert vor dem Schweizer Bankgeheimnis, 2 f.

47 Art. 2 Bst. f StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. f StA-GB.

48 Vgl. HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 437. Der Lebensversicherungsmantel stellt somit eine Rückausnahme dar.

rium des Lebensversicherungsmantels nicht in beiden Abkommen gleich lautet. Wird entsprechend dem deutschen Abkommenswortlaut das Vermögen des Versicherungsnehmers individualisiert verwaltet, besteht in der Praxis grundsätzlich auch eine separate Kontoführung für das Vermögen, so dass das Kriterium des StA-GB regelmässig zugleich erfüllt sein sollte und damit lediglich ein Unterschied hinsichtlich des Wortlauts der Abkommen vorliegt, nicht jedoch in Bezug auf den Gehalt. Inwiefern das Kriterium des minimalen Versicherungsschutzes autonom oder in Anlehnung an das deutsche oder britische Recht auszulegen sei, lässt sich aus den Abkommen nicht entnehmen.

Nicht eindeutig ist im Weiteren, ob bereits eine separate Kontoführung durch die Versicherungsgesellschaft als Indiz für das Vorliegen eines Lebensversicherungsmantels genüge, was nähere Prüfungshandlungen durch die Zahlstelle erfordert. In der Regel dürfte die Zahlstelle nur dieses Merkmal prüfen können, während sie hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes und der Aus- und Rückzahlungsbedingungen keine Informationen hat. Letztere sind allein aus dem Versicherungsvertrag ersichtlich, so dass die Versicherungsgesellschaft zwangsläufig in der Darlegungspflicht steht.<sup>49</sup>

Wird der Lebensversicherungsmantel in Deutschland bzw. Grossbritannien als Versicherungsvertrag anerkannt, hat er eine Abschirmwirkung, so dass der Versicherungsnehmer nicht in den Anwendungsbereich der Abkommen fällt. Zu diesem Zweck muss die Versicherungsgesellschaft nach dem StA-GB bestätigen, dass sie der britischen Behörde eine Bescheinigung vorlegen werde.<sup>50</sup> Das Erfordernis der Bestätigung lehnt sich an die britischen Regelungen an, die Versicherungsgesellschaften verpflichten, den britischen Behörden Einzelheiten zu der Versicherungspolice, unter Benennung des Versicherungsnehmers, zu melden.<sup>51</sup> Die meisten Anbieter der in der Schweiz im Rahmen von Lebensversicherungsmänteln verbuchten Vermögenswerte sind jedoch Versicherer aus Ländern wie bspw. Luxemburg oder Liechtenstein, für die das Abkommen keine Rechtsgrundlage bietet, um die entsprechenden Daten ihrer Versicherungsnehmer offenzulegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann dies daher nur mit der Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen. In der Vergangenheit dürfte nur eine Minderheit der Versicherungen mit Depots in der Schweiz eine entsprechende Meldung vorgenommen haben, so dass zu klären ist, ob und in welcher Form die Meldungen nachgeholt werden können. Das

StA-D sieht demgegenüber vor, dass die Versicherungsgesellschaft «darlegen» müsse, dass der Lebensversicherungsmantel entsprechend dem deutschen Steuerrecht als Versicherungsvertrag anzuerkennen sei.<sup>52</sup> In der Regel werden vor der Einführung neuer Produkte stets Rulings bei den ausländischen Finanzbehörden oder zumindest Gutachten von sachverständigen Beratern eingeholt, so dass die Versicherungsgesellschaften eine entsprechende Bestätigung auch für bereits bestehende Verträge ausstellen können. Auch hier ist zu beachten, dass die entsprechenden Informationen bei der Zahlstelle regelmässig nicht vorliegend sein dürften. Insofern ist davon auszugehen, dass sie auf die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vertrauen dürfe und lediglich dafür Sorge tragen müsse, dass sie rechtzeitig einen entsprechenden Nachweis erhält.

Solange das Versicherungsunternehmen die notwendigen Bescheinigungen nicht vorlegt, ist der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt, so dass die Versicherungsnehmer als betroffene Personen zu behandeln sind.<sup>53</sup> Dies schliesst die Pflicht gemäss Art. 4 StA-D bzw. Art. 5 StA-GB mit ein, sie hinsichtlich der Abkommensinhalte zu informieren. Auf diese Weise bekommen Versicherungsnehmer, deren Police unter den Ausnahmetatbestand fallen könnte, die Möglichkeit, selbst auf die Versicherungsgesellschaft zuzugehen und eine Bestätigung gegenüber der Zahlstelle zu verlangen. Unterbleibt die Bestätigung durch die Versicherung dennoch und optiert der Betroffene nicht für die Meldung, ist die Zahlstelle verpflichtet, die Einmalzahlung zu erheben.<sup>54</sup>

#### 2.4.3.3 Andere natürliche Personen

Abschliessend ist zu beachten, dass das Abstellen auf den Nutzungsberechtigten auch bei Konten und Depots natürlicher Personen von Bedeutung ist. Es nicht automatisch davon auszugehen, dass eine natürliche Person als Vertragspartner zugleich auch nutzungsberechtigt an den Vermögenswerten sei. Vor diesem Hintergrund sehen bereits die schweizerischen Sorgfaltspflichten das Einholen von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (durch das Formular A) vor.<sup>55</sup> Den Zahlstellen dürften deshalb die entsprechenden Informationen vorliegen, um

49 Entsprechend auch KUBAILE/NELSEN, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 1048.

50 Art. 2 Bst. h StA-D und Art. 2 Abs. 1 Bst. h StA-GB.

51 Sec. 552 ICTA.

52 Art. 2 Bst. h StA-D. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Voraussetzungen s. BMF-Schreiben vom 1.10.2009 Rz 34a f.; GOVERTS, Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungsverträgen, 2455 f.; STUHRMANN, § 20 EStG Rz 275 f.

53 Die Daten der Versicherungsnehmer sind der Zahlstelle bei Konto-/Depoteröffnungen ab dem 1.1.2011 bekannt; s. FINMA-Mitteilung 18 (2010) vom 30.12.2010.

54 Der Steuerpflichtige kann gegen die Bescheinigung Einspruch einlegen oder eine Verfügung der ESTV erwirken; Art. 7 Abs. 3 StA-D, Art. 9 Abs. 4 StA-GB und Art. 4 Abs. 4 E-IQG.

55 Art. 3 GwG, VSB 08 Rz 25 f.



die betroffenen deutschen und britischen Personen identifizieren zu können.

### 3 Regularisierung der Vergangenheit

#### 3.1 Übersicht

Wie bereits eingangs erwähnt, stellt die Regularisierung der Vergangenheit eines der 2 Kernelemente der Abkommen dar. Sie bietet deutschen und britischen Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten in der Schweiz die Möglichkeit, ihren steuerlichen Verpflichtungen rückwirkend nachzukommen und zugleich Straffreiheit zu erlangen.<sup>56</sup> Hervorzuheben ist dabei der Aspekt der Anonymität, da die Abführung der Steuer ohne Mitteilung von Kundendaten erfolgt. Alternativ steht es jeder betroffenen Person offen, die Zahlstelle anzuweisen, eine Meldung an Stelle der Einmalzahlung vorzunehmen. In diesem Fall werden bestimmte Kundendaten, einschliesslich der Vermögensstände, an den Fiskus des Ansässigkeitsstaats weitergeleitet.<sup>57</sup> Diese Alternative bedeutet letztlich, dass die Besteuerung für die Vergangenheit gemäss den nationalen Vorschriften des Ansässigkeitsstaats erfolgt, d. h., sie ist für Kunden relevant, die ihre Kapitalerträge immer ordnungsgemäss deklariert haben, und für jene, die dies im Rahmen einer Selbstanzeige nachholen.

Von diesen beiden Möglichkeiten hat die pauschale Einmalzahlung eine Vorrangstellung und findet immer dann Anwendung, wenn die betroffene Person ihre Zahlstelle nicht explizit anweist, die Meldung vorzunehmen.<sup>58</sup> Diese Wahlmöglichkeit besteht grundsätzlich für jedes einzelne Konto bzw. Depot, selbst wenn sie bei derselben Zahlstelle bestehen. Die betroffene Person hat demzufolge die Möglichkeit, nur einzelne Konten zu melden, während sie andere Konten der Einmalzahlung unterwirft.<sup>59</sup> Bei zwischengeschalteten Strukturen kann diese Wahl durch den Konto- bzw. Depotinhaber getroffen werden.<sup>60</sup> Dies gilt auch für sonstige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Regularisierung der Vergangenheit, wohingegen eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Abgeltungssteuer für zukünftige Kapitalerträge nicht gegeben ist.

#### 3.2 Zeitliche Aspekte

Voraussetzung für die Vornahme der Einmalzahlung bzw. Meldung für die Vergangenheit ist, dass der Betroffene zum 31.12.2010 seinen Wohnsitz in Deutschland bzw. Grossbritannien hatte und er zu diesem Zeitpunkt Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle hielt. Das entsprechende Konto bzw. Depot muss zudem am 31.5.2013 noch bestehen,<sup>61</sup> d. h., im Falle einer Saldierung vor diesem Zeitpunkt werden die Vermögenswerte der betroffenen Personen grundsätzlich nicht nachversteuert bzw. gemeldet. Diese Folge ergibt sich bei Konto- und Depotaufösungen vom 1.1.2011 - 31.5.2013 nur dann nicht, wenn die transferierten Vermögenswerte anschliessend bei einer anderen schweizerischen Zahlstelle verbucht werden. Insofern führen Kontosaldierungen mit Bargeldbezug, Immobilienerwerben oder Transfers ins Ausland oder Übertragungen der Kontobeziehungen auf einen anderen Nutzungsberechtigten<sup>62</sup> nie zu einer Regularisierung gemäss den Abkommen.

Bemerkenswert ist auch, dass durch die Anknüpfung an den 31.12.2010 ein etwaiger Wechsel der Steuerpflicht durch Umzug nach oder aus Deutschland bzw. Grossbritannien nicht berücksichtigt wird.<sup>63</sup> Daher kann die Einmalzahlung insbes. bei betroffenen Personen, die erst kurze Zeit vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland bzw. Grossbritannien gezogen sind, zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen (Zuzug bis zum 31.12.2010), da die Einmalzahlung eine Nachversteuerung des Zeitraums ab 2002 vorsieht, obwohl in diesem Fall die betroffene Person grundsätzlich erst ab Zuzug in Deutschland bzw. Grossbritannien steuerpflichtig ist. Demgegenüber ist bei Wegzug bis zum 31.12.2010 oder einem Zuzug nach diesem Zeitpunkt die Vergangenheitsbesteuerung gemäss den Abkommen nicht möglich, da die betroffene Person als solche nicht erfasst wird. Sie kann ihren steuerlichen Verpflichtungen rückwirkend für die Vergangenheit lediglich mithilfe einer Selbstanzeige nach nationalem Recht des Ansässigkeitsstaats nachkommen.

56 Eine grafische Übersicht der Möglichkeiten des Kunden findet sich bspw. in STAHL, Selbstanzeige – unter Berücksichtigung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens, Rz 733.

57 S. Abschn. 3.4.

58 S. jeweils Art. 5 Abs. 3 StA-D und StA-GB.

59 Art. 5 Abs. 1 StA-D, Art. 7 Abs. 1 StA-GB und The Tax Agreement between the UK and Switzerland signed on 6 October 2011: Frequently Asked Questions, Frage 2.2.

60 Art. 5 Abs. 4 StA-D und Art. 7 Abs. 4 StA-GB.

61 Hinsichtlich der Sonderregelung bei Zahlstellenwechseln und in Erbschaftsfällen s. Abschn. 3.3.1.4.

62 Für Erbfälle gilt eine Ausnahmeregelung; s. Abschn. 3.3.1.4.

63 Für Zwecke der Abkommen sind spezifische Übergangsregelungen beim Ausscheiden aus der Steuerpflicht nach nationalem Recht, wie bspw. jene des deutschen Aussensteuergesetzes, unbeachtlich.

Grafik: Anwendbarkeit der Abkommen bei Zu- und Wegzug

	bis 31.12.2010	nach 31.12.2010
Wegzug von D/GB	Keine Vergangheitsbesteuerung lt. Abkommen	Abkommen anwendbar
Zuzug nach D/GB	Abkommen anwendbar	Keine Vergangheitsbesteuerung lt. Abkommen

### 3.3 Einmalzahlung

#### 3.3.1 Betrag der Einmalzahlung

##### 3.3.1.1 Allgemeines

Die Höhe der Einmalzahlung (Steuerbetrag,  $SB$ ) wird nach der nachfolgenden pauschalen Formel ermittelt, die nach beiden Abkommen gleich ist.<sup>64</sup>

$$SB = \max \left\{ s \cdot \left[ \frac{2}{3} \cdot \left( K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b \right) + \frac{1}{3} \left( \frac{n}{10} \cdot K_r + \frac{2}{10} \cdot \left( \frac{K_9' + K_{10}'}{2} \right) \right) \right], s_{\min} \cdot K_r \right\}$$

wobei:

$$K_9' = K_r + K_r \cdot r$$

$$K_{10}' = K_r + K_r \cdot 2 \cdot r$$

Um Negativsteuern zu verhindern, gilt:

Falls  $K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b < 0$ , wird diese Grösse gleich null gesetzt

Durch die pauschale Berechnung<sup>65</sup> werden die tatsächlichen Erträge, die grundsätzlich der Besteuerung zu unterwerfen wären, ausser Acht gelassen. Die Einmalzahlung basiert vielmehr ausschliesslich auf den Vermögensständen. Um eine Mindestbesteuerung des Vermögens zu gewährleisten, setzt sich die Formel aus 2 Termen zusammen, wovon jener zur Anwendung kommt, der zu einem höheren Steuerbetrag führt. Im 1. Term beträgt der Steuersatz ( $s$ ) immer 34 %, <sup>66</sup> wobei die effektive Steuerbelastung bezogen auf den Vermögensstand in den meisten Fällen deutlich geringer sein dürfte.<sup>67</sup> Ursächlich hierfür sind die Dauer der Kundenbeziehung ( $n$ ) und der Vermögensanfangsbestand ( $K_b$ ), die in die Berechnung

einfließen. Nach dem 2. Term, der die Mindestbesteuerung sichert, spielen diese Grössen keine Rolle. Stattdessen wird allein auf das relevante Kapital ( $K_r$ ) abgestellt, das mit einem Steuersatz ( $s_{\min}$ )<sup>68</sup> von 19 % multipliziert den Steuerbetrag ergibt. Die Einmalzahlung nach dem 2. Term findet insbes. bei langen Kundenbeziehungen mit geringem Kapitalanstieg Anwendung, da in dieser Konstellation der Abzug des Vermögensanfangsbestandes, gewichtet mit der Dauer der Kundenbeziehung, nach dem 1. Term einen niedrigeren Steuerbetrag ergibt.<sup>69</sup>

Hervorzuheben ist, dass durch die pauschale Berechnung die Anrechnung von Quellensteuern einschliesslich der EU-Zinssteuer und schweizerischen Verrechnungssteuer nicht in Frage kommt. Auch steuermindernde Besonderheiten des innerstaatlichen Steuerrechts (bspw. die Steuerfreiheit von Veräusserungsgewinnen nach Ablauf der einjährigen Haltefrist<sup>70</sup> für deutsche Personen) bleiben bei Anwendung der pauschalen Berechnung völlig ausser Acht. Unter Umständen kann dies zu einer weitaus höheren steuerlichen Belastung führen als nach nationaler Besteuerung des Ansässigkeitsstaats.

##### 3.3.1.2 Bestimmung des relevanten Kapitals

Das relevante Kapital ( $K_r$ ), das der Besteuerung zugrunde gelegt wird, hängt von der Entwicklung der Vermögensstände ab. Dies hängt damit zusammen, dass man den Steuerpflichtigen zum einen die Möglichkeit nehmen wollte, durch nachträgliche Vermögenstransfers die Bemessungsgrundlage zu reduzieren; zugleich sollten keine (oder nur in beschränktem Umfang) nichtschweizerischen Vermögenswerte durch den Transfer aus dem Ausland auf ein schweizerisches Konto reguliert werden können. Vor diesem Hintergrund kommen 4 verschiedene Kapitalstände als relevantes Kapital in Frage. Sie werden im Anhang der Abkommen in der folgenden Formel ausgedrückt und im Abkommenstext erläutert.<sup>71</sup>

$$K_r = \begin{cases} K_8 & , \text{ falls } K_{10} < K_8 \\ K_{10} & , \text{ falls } K_8 \leq K_{10} \leq 1.2 \cdot K_8 \\ \max \left\{ \begin{array}{l} 1.2 \cdot K_8 \\ K_8 + \sum_{i=9}^{10} \text{Wertsteigerungen} + \sum_{i=9}^8 \text{Rückflüsse} \end{array} \right\} & , \text{ falls } K_{10} > 1.2 \cdot K_8 \end{cases}$$

Danach ist grundsätzlich der Vermögensstand zum 31.12.2012 relevant (1. Variante), es sei denn, der Stand

64 S. Anhang I zum StA-D und Tabelle I zum StA-GB.

65 Für Berechnungsbeispiele s. The Tax Agreement between the UK and Switzerland signed on 6 October 2011: Frequently Asked Questions, Frage 2.1, und Berechnungsbeispiele des SIF.

66 Art. 7 Abs. 2 StA-D und Art. 9 Abs. 2 StA-GB.

67 Gemäss SBVg beträgt die effektive Steuerbelastung 20 % bis 25 % (vgl. Information der SBVg zum StA-D [vom 10.8.2011], [www.swissbanking.org/home/medienmitteilungen-2011-0810.htm](http://www.swissbanking.org/home/medienmitteilungen-2011-0810.htm)).

68 S. Anhang I zum StA-D und Tabelle I zum StA-GB.

69 S. die Berechnungsbeispiele in OBENHAUS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unversteuerte Kapitalerträge, 510.

70 § 23 Abs. 2 S. 1 EStG a. F.

71 Art. 7 Abs. 6 und Anhang I StA-D und Art. 9 Abs. 12 und Tabelle I StA-GB.

zum 31.12.2010 war höher. Trifft dies zu, ist der Stand zum 31.12.2010 massgeblich (2. Variante).<sup>72</sup>

Für den Fall erheblicher Vermögenszunahmen nach dem 31.12.2010, d. h. Zunahmen von mehr als 20 % (Bagatellgrenze), bestehen 2 Alternativen zur Ermittlung des relevanten Kapitals (3. und 4. Variante), wovon jeweils diejenige Alternative zum Tragen kommt, die ein höheres relevantes Kapital ergibt. Mit diesen beiden Alternativen wird verhindert, dass grössere Summen aus dem Ausland in die Schweiz transferiert und dort mithilfe der Abkommen regularisiert werden können. Nach der 1. Alternative ist das 1,2-Fache des Kapitalbestandes zum 31.12.2010 das relevante Kapital (3. Variante). Ein höherer Kapitalbestand kommt gemäss der 4. Variante nur dann in Frage, wenn die Vermögenszunahme darauf zurückzuführen ist, dass das am 31.12.2010 bestehende Vermögen Wertsteigerungen erfahren oder Erträge abgeworfen hat und/oder die Zuflüsse in den Jahren 2011/2012 Abflüsse in den Jahren 2003 - 2010 kompensieren. Dabei wird nicht verlangt, dass zwischen den Abhebungen und Einzahlungen bzw. Rücküberweisungen ein qualitativer Konnex besteht.<sup>73</sup> Nach dieser Variante wäre der Stand zum 31.12.2010 zuzüglich der Wertsteigerungen und Erträge sowie der kompensierenden Rückflüsse heranzuziehen (4. Variante).<sup>74</sup> Die letzte Variante verdeutlicht, dass es im Falle von erheblichen Vermögenszuflüssen in den Jahren 2011 und 2012 nicht genügt, die einzelnen Vermögensstände an 2 Stichtagen zu vergleichen. Vielmehr ist in diesem Fall eine Überprüfung sämtlicher Vermögensabflüsse seit 2002 notwendig. Der Hintergrund der 4. Variante ist darin zu sehen, dass betroffenen Personen, die vor dem 31.12.2010 Abhebungen getätigt haben, die Möglichkeit eingeräumt wird, die entsprechenden Vermögenswerte zurückzuführen und zu regularisieren.

Offen bleibt jedoch, ob die Vermögenswerte und damit das relevante Kapital als Netto- oder Bruttogrösse zu verstehen seien. Ein Vermögenswert ist nur dann voll werthaltig, wenn er nicht mit einer Verbindlichkeit belastet ist. Bei Lombardkrediten ist die betroffene Person zwar Eigentümerin des Vermögensgegenstandes, kann allerdings nicht uneingeschränkt über ihn verfügen, so dass

in derartigen Fällen ein Abzug der Verbindlichkeit zugelassen werden sollte, um die Höhe des Vermögens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzustellen. Hierfür spricht auch das im Steuerrecht allgemein geltende Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.<sup>75</sup>

### 3.3.1.3 Bestimmung des Anfangskapitals und der Dauer der Kundenbeziehung

Neben dem relevanten Kapital hat auch die Höhe des Anfangskapitals ( $K_b$ ) einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Einmalzahlung. Es wird bei der Berechnung in Abzug gebracht und mindert damit den Steuerbetrag. Das massgebliche Anfangskapital hängt wiederum von der Dauer der Kundenbeziehung ( $n$ ) ab, da es sich dabei um den Kapitalstand zum Ende des Jahres der Konto- bzw. Depotöffnung handelt. Etwas anderes gilt nur für Kontoeröffnungen vor dem 1.1.2002.<sup>76</sup> Hier ist stets der Kapitalbestand zum 31.12.2002 anzusetzen, da die Formel nur den Zeitraum ab 2003 abdeckt.<sup>77</sup> Entsprechend kann die Dauer der Kundenbeziehung maximal 8 Jahre betragen. Die Abkommen regeln indes nicht, ob nur volle Jahre zu berücksichtigen oder bspw. bei einer Kontoeröffnung am 30.6.2009 1½ Jahre massgebend seien. Da jedoch nur Jahresendstände als Anfangskapital in Frage kommen, ist davon auszugehen, dass korrespondierend dazu nur ganze Jahre in Betracht kommen.

In den meisten Fällen wird die Dauer der Kundenbeziehung und damit der Anfangsbestand ohne Weiteres bestimmt werden können. In besonderen Einzelfällen können sich allerdings erhebliche Probleme ergeben. Bei Kontoeröffnungen oder Auftragserteilungen stimmt das entsprechende Datum in aller Regel nicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einbuchung der Vermögenswerte auf dem Konto überein, obgleich der Einzahlungsauftrag bereits bei der Eröffnung erteilt wurde. Dies kann daran liegen, dass die Zahlstelle die Annahme des Geldes prüft; auch rein systemtechnische Hintergründe sind denkbar. Unter Umständen kann dies zu Besteuerungsunterschieden führen, so bspw. wenn die vertragliche Kontoeröffnung am 30.12.2002 erfolgte, das eingezahlte Geld jedoch erst zu Beginn des Jahres 2003 gutgeschrieben wurde. Beim Abstellen auf die rechtliche Vertragsgrundlage beginnt die Kundenbeziehung am

72 Die Formel beinhaltet die Berechnung fiktiver Kapitalerträge für 2011 ( $K_9$ ) und 2012 ( $K_{10}$ ). Diese Kapitalerträge werden auch dann berechnet und der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der Vermögensstand zum 31.12.2012 als relevantes Kapital herangezogen wird, wodurch der Pauschalcharakter der Formel besonders deutlich wird.

73 S. Berechnungsbeispiele des SIF Nr. 8 zur Vergangenheitsregularisierung vom 7.10.2011.

74 Sofern die 3. oder 4. Variante zum Tragen kommt, erfolgt u. U. nur eine Teilregularisierung, so dass auch keine vollständige (nachträgliche) Erfüllung der Steuerpflichten bzw. Straffreiheit erlangt wird (s. dazu Abschn. 3.3.3).

75 Das Leistungsfähigkeitsprinzip gilt in allen 3 Vertragsstaaten.

76 Nach dem Wortlaut der Abkommen gilt die Ausnahme für Kontoeröffnungen vor dem 1.1.2003, da jedoch bei einer Kontoeröffnung im Verlauf des Jahres 2002 ohnehin der Stand zum 31.12.2002 heranzuziehen ist, liegt eine Ausnahmeregelung letztlich nur in Bezug auf Kontoeröffnungen vor dem 1.1.2002 vor.

77 Neben verjährungsrechtlichen Aspekten ist der 10-Jahreszeitraum wohl auch durch die zeitliche Beschränkung der Aufbewahrungspflicht bedingt.

30.12.2002, so dass das Anfangskapital zum 31.12.2002 (Fr. 0) massgebend ist, d. h. kein abzugsfähiges Anfangskapital besteht.<sup>78</sup> Es ergibt sich folglich ein höherer Steuerbetrag, weil der Zeitpunkt der Kontoeröffnung von jenem der Gutschrift abweicht. Dieses Beispiel macht deutlich, dass das Abstellen auf die Vertragsgrundlage dazu führen kann, dass zahlstelleninterne Abläufe u. U. die Höhe der Einmalzahlung beeinflussen. Andererseits bietet es eine klare und konsistente Abgrenzungsmöglichkeit.<sup>79</sup>

Eine weitaus wesentlichere Bedeutung hat allerdings die Behandlung von Zahlstellenwechseln im Zeitraum 2003 - 2010. Sollte die Kundenbeziehung zu einer vorherigen schweizerischen Zahlstelle nicht berücksichtigt werden, ergibt sich ein anderer Betrag der Einmalzahlung als bei einer einzigen, fortbestehenden Kundenbeziehung. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb der blosse Umstand, dass eine betroffene Person die Zahlstelle innerhalb der Schweiz in der Vergangenheit gewechselt hat, zu einem anderen Ergebnis führen sollte.<sup>80</sup> Für Zahlstellenwechsel nach dem 31.12.2010 ist nach den Abkommen explizit ein entsprechender Informationsaustausch vorgesehen.<sup>81</sup> Deshalb sollten auch Zahlstellenwechsel vor diesem Zeitpunkt im Rahmen der Berechnung berücksichtigt werden – zumindest bei unmittelbaren Wechseln mit nachweislich ununterbrochener Verbuchung der Vermögenswerte innerhalb der Schweiz. Aus Praktikabilitätsgründen kann dies dagegen bei zeitweiligen Unterbrechungen nicht gefordert werden (so bspw. bei der Saldierung eines schweizerischen Kontos im Jahr 2005, mit einem Vermögenstransfer ins Ausland und einer Rücküberweisung auf ein in der Schweiz neu eröffnetes Konto im Jahr 2008).

Schliesslich ist zu beachten, dass Abbuchungen im Zeitraum 2003 - 2010 keine Auswirkungen auf den Steuerbetrag haben sollten, auch wenn sie vorübergehend zu einem Konto- bzw. Depotbestand von Fr. 0 geführt haben. Dies ergibt sich aus der Zeitpunkt Betrachtung des Anfangs- und Endkapitals und der Zugrundelegung der

vertraglichen Kundenbeziehung, so dass auch eine Abhebung der gesamten Vermögenswerte nicht als Beendigung der Vertragsbeziehung zur Zahlstelle angesehen werden sollte.

### 3.3.1.4 Sonderaspekte im Rahmen der Regularisierung der Vergangenheit

Gemäss den vorhergehenden Ausführungen erfolgt die Einmalzahlung bzw. Meldung<sup>82</sup> nur dann, wenn die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. die betroffene Person am 31.12.2010 sowie am 31.5.2013 ein Konto bzw. Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle hat. Im Falle von zwischenzeitlichen Zahlstellenwechseln sowie Erbschaften sehen die Abkommen bestimmte Sonderregelungen bzw. Klarstellungen vor.

In Bezug auf Zahlstellenwechsel stellen die Abkommen klar, dass die Vermögenswerte nicht zwangsläufig zu beiden Zeitpunkten – zum 31.12.2010 und zum 31.5.2013 – bei derselben Zahlstelle verbucht sein müssen, weshalb auch für Neukunden<sup>83</sup> die Vorschriften zur Regularisierung der Vergangenheit Anwendung finden. Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte von einer anderen schweizerischen Zahlstelle («alte Zahlstelle») transferiert werden. Welche Zahlstelle dabei zur Vornahme der Regularisierung verpflichtet ist, hängt davon ab, ob das Konto bzw. Depot bei der alten Zahlstelle aufgelöst wurde. Waren die Vermögenswerte zum 31.12.2010 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht und besteht das entsprechende Konto bzw. Depot am 31.5.2013 noch, ist diese Zahlstelle zur Abführung der Einmalzahlung verpflichtet. Die neue Zahlstelle muss insofern nur die Vorschriften hinsichtlich der laufenden Besteuerung beachten.<sup>84</sup> Wurde das Konto bzw. Depot bei der alten Zahlstelle hingegen saldiert, so obliegt die Verpflichtung der neuen Zahlstelle.<sup>85</sup> Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich die betroffene Person der steuerlichen Regularisierung entziehen kann, obgleich die Vermögenswerte weiterhin in der Schweiz verbucht bleiben.<sup>86</sup> Um die Durchführung der Regularisierung zu ermöglichen, ist ein Informationsaustausch zwischen den

78 Entsprechende Problemstellungen ergeben sich auch bei Kontoschliessungen bis zum 31.5.2013, die im System erst nach dem Zeitpunkt erfasst werden. Hier stellt sich sogar die Frage, ob die Regularisierung überhaupt Anwendung finde.

79 Würde auf den Zeitpunkt des ersten Geldzuflusses abgestellt werden, wären damit zugleich weitere Fragestellungen verbunden, wie bspw. ob nur ein wesentlicher Geldzufluss von Bedeutung sei und was wiederum «wesentlich» bedeute.

80 In diesem Sinne auch die SBVg, die dementsprechend einen Informationsaustausch zwischen den Zahlstellen als wünschenswert erachtet (vgl. Stellungnahme SBVg/IQG, 3, sowie Technische Q&A SBVg, 3). Eine suboptimale Alternative stellt die Informationsbeschaffung über den Kunden dar; vgl. THEBRATH, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, Rz 18.

81 S. Abschn. 3.3.1.4.

82 Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die freiwillige Meldung, die in Abschn. 3.4 näher erläutert wird.

83 Darunter sind betroffene Personen zu verstehen, die in dem Zeitraum vom 31.12.2010 bis zum 31.5.2013 eine neue Konto- bzw. Depotverbindung bei einer schweizerischen Zahlstelle eingehen.

84 Art. 6 Abs. 1 und 2 StA-D; Art. 8 Abs. 1 und 2 StA-GB; Art. 4 Abs. 2 E-IQG und Technische Q&A SBVg, 3.

85 Art. 6 Abs. 1 und 2 StA-D und Art. 8 Abs. 1 und 2 StA-GB und Art. 4 Abs. 2 E-IQG. Offen bleibt, wie bei mehreren neuen Zahlstellen zu verfahren ist, da nach dem Wortlaut der Abkommen beide neuen Zahlstellen verpflichtet sind, den Kunden zu regularisieren.

86 Vgl. Bericht zum E-IQG, zu Art. 4.



Zahlstellen vorgesehen, der auch Mitwirkungspflichten seitens der betroffenen Person anordnet.<sup>87</sup> Die Mitwirkungspflichten können jedoch mithilfe eines direkten Informationsaustausches zwischen den Zahlstellen minimiert werden. Nicht ersichtlich ist allerdings, weshalb die Abkommen nur im Falle der Saldierung des Kontos bzw. Depots bei der alten Zahlstelle einen Informationsaustausch vorsehen. Auch wenn die alte Zahlstelle für die Regularisierung verantwortlich ist, erhält sie keine Informationen hinsichtlich der neuen Bankbeziehung. Deshalb kann sich eine andere Einmalzahlung ergeben, als dies bei Fortbestehen einer einzigen Bankbeziehung der Fall wäre. Ursächlich hierfür ist die unzutreffende Ermittlung des relevanten Kapitals, da nicht sämtliche Vermögenswerte in die Betrachtung einbezogen werden.<sup>88</sup> Entsprechendes gilt, wenn der Kunde die Meldung wählt und die Zahlstelle zur Offenlegung der jährlichen Vermögensstände bis zum 31.12.2012 verpflichtet ist.<sup>89</sup> Mangels Kenntnis der Vermögensverhältnisse bei der neuen Zahlstelle wird die alte Zahlstelle nur die bei ihr verbuchten Vermögenswerte melden können. Die Auswirkungen im Rahmen der Meldung sind indes zu vernachlässigen, da die betroffenen Personen, die diese Alternative wählen, idR ihren steuerlichen Verpflichtungen bereits durch eine lokale Deklaration der Einkünfte im Ansässigkeitsstaat nachkommen.

In Erbschaftsfällen ist die Problemstellung anders. Wird zum 31.12.2010 eine betroffene Person mit Vermögenswerten in der Schweiz identifiziert und verstirbt sie vor dem 31.5.2013, tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle der betroffenen Person, d. h., massgeblich ist, dass dieser zum 31.5.2013 die Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle hält.<sup>90</sup> Diese Regelung ist allerdings nur im StA-D zu finden, während nach dem StA-GB offenbleibt, ob in Erbfällen die Regularisierung durch die Erben möglich sei. Die Regelung des StA-D wirft jedoch auch zahlreiche Fragen auf. So ist bspw. nicht klar, ob jeder Erbe einzeln die Möglichkeit der Regularisierung erhalte oder alle Erben zwingend gemeinsam entscheiden müssen, ob sie die Vermögenswerte offenlegen oder regularisieren. Fraglich ist bspw. zudem, wie zu verfahren sei, wenn ein Miterbe im Rahmen der Erbteilung vor dem 31.5.2013 seinen Erbanteil bereits abhebt oder auf ein neues Konto verbucht.

Im Übrigen ergeben sich auch Fragen, die auf innerstaatlicher Ebene durch den Partnerstaat Deutschland zu klären sind.

So bleibt derzeit offen, wie sich die pauschale Einmalzahlung auf erbschaft- und schenkungsteuerliche Freibeträge und Steuersätze<sup>91</sup> in zukünftigen Erbschafts- und Schenkungsfällen auswirke. Aufgrund des Pauschalcharakters der Einmalzahlung ist jedoch davon auszugehen, dass diese pauschal regularisierte Erbschaft keinen Einfluss auf künftige Sachverhalte habe. Hervorzuheben ist schliesslich, dass, obgleich die Erbschaft- und die Schenkungsteuer in Deutschland einheitlich in einem Gesetz geregelt werden, die Nachfolgeklausel nur in Erbfällen, und nicht bei Schenkungen, Anwendung findet, da im letzteren Fall keine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt und die Nachfolgeklausel somit nach dem klaren Wortlaut des StA-D nicht erfasst wird.

### 3.3.2 Verfahrensrechtliche Aspekte

Besteht nach den vorstehenden Ausführungen die Pflicht, die Einmalzahlung zu ermitteln und abzuführen, so erhebt die Zahlstelle zum 31.5.2013 den Steuerbetrag und stellt der betroffenen Person eine Bescheinigung aus, die neben den Kontodetails u. a. die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Steuer beinhalten muss.<sup>92</sup> Die betroffene Person hat sodann 30 Tage Zeit, um die Richtigkeit der Bescheinigung zu prüfen und ggf. Einspruch einzulegen.<sup>93</sup> Im Fall, dass ein zu niedriger Steuerbetrag berechnet wurde, sollte sie diese Möglichkeit wahrnehmen, um sich keinen strafrechtlichen Risiken auszusetzen.<sup>94</sup> Es gilt jedoch auch, überhöhte Einmalzahlungen bereits innerhalb der Einspruchsfrist zu erkennen und zu beanstanden, da derzeit keine klare Regelung zu den Erstattungsverfahren besteht. Die Abkommen sehen lediglich ein Erstattungsverfahren bei Einmalzahlungen vor, die ohne rechtlichen Grund bzw. zu Unrecht erfolgten.<sup>95</sup> In der Literatur wird dies z. T. dahingehend interpretiert, dass eine Erstattungsmöglichkeit nur bei Vorliegen von Berechnungs- und Abwicklungsfehlern gegeben sei.<sup>96</sup> Fraglich ist zunächst, ob ein Berechnungsfehler das Fehlen eines rechtlichen Grundes bedeute, insbes. dann, wenn die betroffene Person keinen Einspruch gegen die ausgestellte Bescheinigung (mit dem Berechnungsfehler) erhebt und deren Genehmigung damit fingiert wird.<sup>97</sup>

87 Art. 6 Abs. 1 und 2 StA-D; Art. 8 Abs. 1 und 2 StA-GB und Art. 4 Abs. 2 E-IQG.

88 Dies kann zu unregularisierten Vermögenswerten führen, da die Steueransprüche bezogen auf das relevante Kapital erlöschen; s. Abschn. 3.3.3.3.

89 Art. 9 Abs. 2 Bst. e StA-D bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. e StA-GB.

90 Art. 2 Bst. h StA-D.

91 § 14 ErbStG; JÜLICHER, § 14 ErbStG Rz 1 f.

92 Art. 7 Abs. 1 und 3, Art. 38 Abs. 2 StA-D und Art. 9 Abs. 1 und 4, Art. 39 Abs. 4 StA-GB. Im Falle eines Zahlstellenwechsels gibt es gemäss Art. 4 Abs. 2 E-IQG eine Verlängerung der Frist.

93 Art. 7 Abs. 3 StA-D und Art. 9 Abs. 4 StA-GB. Das weitere Vorgehen regelt Art. 4 Abs. 3 und 4 E-IQG.

94 Art. 13 Abs. 2 StA-D und Art. 15 Abs. 2 StA-GB; OBERNHAUS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unbesteuerter Kapitalerträge, 511. S. dazu auch Abschn. 3.3.3.

95 Art. 13 Abs. 3 StA-D und Art. 15 Abs. 3 StA-GB.

96 Vgl. KUBAILE/PROBST, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 760.

97 Art. 7 Abs. 3 StA-D und Art. 9 Abs. 4 StA-GB.

Dies ist grundsätzlich zu bejahen, da die Vorschrift ins Leere laufen würde, wenn eine Rechtsgrundlage stets gegeben wäre, sofern die betroffene Person die ausgestellte Bescheinigung nicht anfecht.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Erstattung tatsächlich nur bei Berechnungs- und Abwicklungsfehlern zu gewähren sei. Obwohl Art. 13 Abs. 1 StA-D und Art. 15 Abs. 1 StA-GB ausdrücklich auf diese Art von Fehler verweisen, dürfte Abs. 3 weiter auszulegen sein, zumal im Rahmen des Erstattungsverfahrens die Anonymität vor den deutschen Behörden aufgegeben wird. Vor diesem Hintergrund ist Art. 13 Abs. 3 StA-D bzw. Art. 15 Abs. 3 StA-GB dahingehend zu interpretieren, dass eine Erstattungsmöglichkeit immer gegeben sein sollte, wenn die Erhebung der Einmalzahlung dem Grunde oder der Höhe nach unzutreffend ist. Fraglich ist, ob dies auch den Fall einschliesse, dass es die betroffene Person versäumt, die Zahlstelle zur Vornahme der Meldung zu ermächtigen, obwohl sie ihren Steuerpflichten im Ansässigkeitsstaat bereits nachgekommen ist. Die Abkommen können jedoch keinen Rechtsgrund schaffen, um das gleiche Steuerobjekt für den gleichen Zeitraum zweimal zu besteuern – einmal im Weg der innerstaatlichen Veranlagung und ein zweites Mal durch die pauschale Einmalzahlung, so dass auch hier eine Erstattungsmöglichkeit gegeben sein sollte. Da die Erstattung ausschliesslich bei der Finanzbehörde des jeweiligen Partnerstaats zu beantragen ist,<sup>98</sup> liegt es in deren Verantwortung, das entsprechende Erstattungsverfahren zu ermöglichen und zu regeln.

### 3.3.3 Wirkung der Einmalzahlung

#### 3.3.3.1 Umfang der Erlöschungswirkung

Bei erfolgter Einmalzahlung für die Vergangenheit gelten die Steueransprüche in Bezug auf die verbuchten Vermögensgegenstände als erloschen. Die Erlöschungswirkung umfasst gemäss dem StA-GB die Einkommen-, Kapitalertrag-, Erbschaft-<sup>99</sup> und Mehrwertsteuer sowie die damit zusammenhängenden Zinsen, Bussen und Strafgeldern.<sup>100</sup> Gegenüber deutschen Betroffenen erlöschen die Einkommen-, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungsteueransprüche.<sup>101</sup> Entgegen dem StA-GB führt das StA-D Zinsen nicht auf. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass gemäss Art. 7 Abs. 6 StA-

D die Steueransprüche rückwirkend im Zeitpunkt ihres Entstehens erlöschen, so dass keine Zinsen entstehen.<sup>102</sup> Darüber hinaus erfolgt auch keine Nennung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags. Da es sich hierbei um eine Zuschlagsteuer bzw. Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer handelt, wird vertreten, dass ihre Grundlage durch das Erlöschen des Einkommensteueranspruchs wegfallt<sup>103</sup> und sie mithin von der Erlöschungswirkung umfasst seien. Dies entspricht auch dem Verständnis von Vertretern des deutschen Bundesministeriums für Finanzen (BMF).<sup>104</sup>

Die Körperschaftsteuer wird weder nach dem deutschen noch nach dem britischen Abkommen erfasst. Es erlöschen nur Steueransprüche gegenüber natürlichen Personen. Bei verdeckten Gewinnausschüttungen bspw. erlischt lediglich die Steuerschuld des Gesellschafters, nicht dagegen der Körperschaftsteueranspruch gegenüber der Körperschaft.<sup>105</sup> Dabei erlöschen die umfassten Steueransprüche nicht nur für den Berechnungszeitraum, sondern auch für die Zeiträume davor (aber nur hinsichtlich der in der Schweiz verbuchten Vermögenswerte).<sup>106</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie weit die Erlöschungswirkung greife, wenn die Vermögenswerte im Zeitraum 2003 - 2010 in die Schweiz transferiert wurden und zuvor im Ausland gebucht waren. Rein nach dem Wortlaut der Abkommen würden die Steueransprüche, die vor der Verbuchung in der Schweiz entstanden sind, ebenfalls erlöschen, denn die Abkommen knüpfen den Umfang des Erlöschens nur an das relevante Kapital und nicht an den Zeitpunkt der Kontoeröffnung. Damit dürften Vermögenswerte, die bspw. 2009 in die Schweiz transferiert wurden, vollumfänglich, d. h. auch für den Zeitraum vor 2009, regularisiert sein.

Es ist zu beachten, dass auch Personen von der Erlöschungswirkung profitieren, die selbst keine betroffenen Personen iSd Abkommen sind.<sup>107</sup> Eine derartige Konstellation ergibt sich bspw., wenn eine in Deutschland steuerpflichtige Schenkung an eine betroffene Person bis zum 31.12.2010 erfolgte und die Vermögenswerte auf ei-

98 Art. 13 Abs. 3 StA-D und Art. 15 Abs. 3 StA-GB.

99 Im StA-GB wird die Schenkungsteuer nicht erwähnt, da das britische Steuerrecht grundsätzlich keine Schenkungsteuer kennt.

100 Art. 9 Abs. 7 und 10 StA-GB.

101 Art. 7 Abs. 6 StA-D; STAHL, Selbstanzeige – unter Berücksichtigung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens, Rz 734 f.

102 Gemäss § 233a Abs. 2 AO beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Entstehung der Steuer. Da die Steuern im Entstehungszeitpunkt als erloschen gelten, entstehen keine Zinsen, da dies eine Festsetzung des Steueranspruchs voraussetzen würde, die vorliegend aufgrund des rückwirkenden Erlöschens nicht erfolgen kann. Vgl. dazu auch KOENIG, § 38 AO Rz 13 mVa die BFH-Rechtsprechung.

103 Vgl. KUBAILE/PROBST, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 758.

104 Vgl. HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 438.

105 Vgl. STAHL, Selbstanzeige – unter Berücksichtigung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens, Rz 734 f.

106 Art. 7 Abs. 7 StA-D und Art. 9 Abs. 11 StA-GB.

107 Art. 7 Abs. 8 StA-D und Art. 9 Abs. 8 StA-GB.

nem schweizerischen Konto der beschenkten Person verbucht wurden. Für diesen Vorgang schulden sowohl der Schenker als auch der Beschenkte gesamtschuldnerisch die deutsche Schenkungsteuer.<sup>108</sup> Obgleich der Schenker im vorliegenden Fall nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fällt, erlischt auch seine Steuerschuld hinsichtlich dieses Vorgangs.

### 3.3.3.2 Zeitpunkt des Erlöschens

Der Zeitpunkt, in dem die Steueransprüche erlöschen, ist hinsichtlich der Verfolgungsmöglichkeit wegen Nichtversteuerung der Vermögenswerte von grosser Bedeutung, da die Steuerpflichtigen grundsätzlich erst nach diesem Zeitpunkt keine Strafverfolgung mehr zu befürchten haben. Nach dem StA-GB erlöschen die Steueransprüche bei Einmalzahlung nach Genehmigung der ausgestellten Bescheinigung,<sup>109</sup> d. h. nach Ablauf der 30-tägigen Einspruchsfrist und folglich mit Ablauf des 30.6.2013. Dieser Zeitpunkt kann nicht vorverlegt werden, indem die Einmalzahlung früher erhoben wird.<sup>110</sup> Entsprechendes dürfte auch nach dem StA-D gelten, obgleich der Wortlaut nicht identisch ist. Die Steueransprüche gegen deutsche Betroffene erlöschen bei «Gutschrift der Einmalzahlung»<sup>111</sup> auf dem Abwicklungskonto der Zahlstelle. Da die Gutschrift erst bei Vorliegen der Genehmigung durch die betroffene Person erfolgen kann, erlöschen die Steueransprüche frühestens mit Ablauf der Einspruchsfrist zum 30.6.2013.<sup>112</sup>

In besonderen Fällen erlöschen die Steueransprüche erst zu einem späteren Zeitpunkt. So bspw. bei fehlenden liquiden Mitteln betroffener deutscher Personen. Aufgrund der Nachfristsetzung für das Bereitstellen der liquiden Mittel zur Abführung der Einmalzahlung können die Gutschrift und damit auch das Erlöschen der Steueransprüche erst nach dem 30.6.2013 erfolgen.<sup>113</sup> Art. 13 StA-GB enthält keine spezifische Regelung zum Erlöschenzeitpunkt bei fehlenden liquiden Mitteln. Da die Steueransprüche gegen britische Steuerpflichtige grundsätzlich mit der Genehmigung der Bescheinigung erlöschen, dürfte sich nach dem Wortlaut des Abkommens der Erlöschenzeitpunkt bei fehlenden liquiden Mitteln allenfalls dann nach hinten verschieben lassen, wenn die betroffene Zahlstelle die Bescheinigung ebenfalls später ausstellt.

Zu beachten sind ferner die Auswirkungen von Berechnungs- und Abwicklungsfehlern auf die Erlöschenswirkung, sofern diese zu einer geringeren Einmalzahlung geführt haben.<sup>114</sup> Nach dem StA-GB erlöschen die Steueransprüche dennoch in vollem Umfang, sofern der Steuerpflichtige den Fehler in der Bescheinigung trotz einer Prüfung mit gebührender Sorgfalt (reasonable care)<sup>115</sup> nicht erkannt hat. Bei deutschen Personen kommt das vollumfängliche Erlöschen trotz der Minderabführung nur dann in Betracht, wenn ein grobes Verschulden<sup>116</sup> seitens des Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden kann. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sind auf das nationale Steuerrecht der 2 Partnerstaaten zurückzuführen, die jeweils für die Auslegung des Verschuldens- bzw. Sorgfaltsbegriffs massgebend sind, so dass der Umfang der Prüfungspflicht deutscher und britischer Steuerpflichtiger nicht deckungsgleich sein muss.

### 3.3.3.3 Ausnahmen von der Erlöschenswirkung

Beide Abkommen sehen eine Reihe von Ausnahmen von der Erlöschenswirkung vor. Zum einen zählt dazu der Ausschluss der Erlöschenswirkung, sofern die Steuerstraftat durch die Finanzbehörden der Partnerstaaten bereits entdeckt wurde bzw. entsprechende Untersuchungen eingeleitet wurden oder die Vermögenswerte mit einem Verbrechen im Zusammenhang stehen.<sup>117</sup> Im Detail unterscheidet sich dieser Ausnahmetatbestand in den beiden Abkommen, da er sich stark an das nationale Recht der Partnerstaaten anlehnt. Dies wird auch durch den Bezug auf das nationale Recht im Abkommenstext deutlich. Das Heranziehen des jeweiligen nationalen Rechts würde den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen, weshalb nachfolgend keine detaillierte Darstellung dieser Ausnahmetatbestände erfolgt. Für deutsche Betroffene gibt es keine Erlöschenswirkung, wenn die Vermögenswerte mit Verbrechen iSd deutschen Strafgesetzbuchs in Verbindung stehen oder wenn der zuständigen Behörde bereits vor Unterzeichnung des Abkommens zureichende Anhaltspunkte iSd deutschen Strafprozessordnung vorlagen, dass die Vermögenswerte nicht versteuert wurden. Eine ähnliche Regelung enthält auch das StA-GB.<sup>118</sup> Zudem regelt das StA-GB, dass die Erlöschenswirkung grundsätzlich nicht eintritt, wenn der Betroffene an einem Offenlegungsprogramm teilnimmt, es sei denn, der Betroffene habe vor der Offenlegung

108 § 20 Abs. 1 ErbStG.

109 Art. 9 Abs. 7 S. 1 StA-GB.

110 Art. 9 Abs. 1 und 4 StA-GB.

111 Art. 7 Abs. 6 StA-D.

112 Bei einer früheren Gutschrift, z. B. im Fall, dass die betroffene Person noch am 31.5.2013 der Bescheinigung zustimmt, dürfte es jedoch zu einem vorzeitigen Erlöschen der Steueransprüche kommen.

113 Art. 11 Abs. 2 StA-D und Art. 13 Abs. 2 StA-GB.

114 Art. 13 Abs. 1 und 2 StA-D und Art. 15 Abs. 1 und 2 StA-GB.

115 Zur näheren Erläuterung des Begriffs s. Briefing on new tax penalties, Frage 18.

116 Liegt nach deutschem Steuerrechtsverständnis bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit vor; s. dazu Nr. 5 zu § 173 AEAO; KOENIG, § 173 AO Rz 111.

117 Art. 7 Abs. 9 StA-D und Art. 9 Abs. 13 StA-GB.

118 Art. 9 Abs. 13 Bst. a und b StA-GB.

die Zahlstelle zur Vornahme der Einmalzahlung angewiesen.<sup>119</sup>

Im Weiteren ist nach beiden Abkommen zu beachten, dass Vermögenswerte, die zwischen der Unterzeichnung der Abkommen und deren Inkrafttreten aus Deutschland bzw. Grossbritannien direkt oder indirekt zufließen, nicht durch Abführung der Einmalzahlung reguliert werden können. Stattdessen wird der auf diese Vermögenswerte entfallende Einmalzahlungsbetrag als Vorauszahlung auf die nach innerstaatlichem Recht geschuldeten Steuern behandelt.<sup>120</sup> Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen die Vermögenswerte aus ihrem Ansässigkeitsstaat nicht in die Schweiz transferieren, um von der Pauschalbesteuerung für die Vergangenheit zu profitieren, statt die Erträge der regulären Besteuerung zu unterwerfen. Solche Zahlungsflüsse führen zu einem Mehraufwand im Rahmen der Veranlagung, da die Vermögenswerte in der Steuererklärung aufzuführen und eine Anrechnung des entsprechenden Steuerbetrags der Einmalzahlung zu beantragen ist. Der auf die Vermögensflüsse aus Deutschland bzw. Grossbritannien entfallende Steuerbetrag muss durch eine Differenzberechnung ermittelt werden. Dabei ist eine fiktive Einmalzahlung ohne die Zuflüsse zu errechnen. Die Differenz zu der tatsächlichen Einmalzahlung stellt den anrechenbaren Steuerbetrag dar. Insofern wird eine Mitwirkung der Zahlstelle erforderlich sein, damit der Steuerpflichtige die notwendigen Nachweise erbringen kann.

In dem Fall, dass in den Jahren 2011 und 2012 20 % des Kapitalstandes zum 31.12.2010 übersteigende Vermögenszuflüsse erfolgen (vgl. Abschn. 3.3.1.2, 3. und 4. Variante), ist zu beachten, dass in Bezug auf den überschüssenden Teil keine Erlöschenswirkung eintritt.<sup>121</sup> Der klare Wortlaut der Abkommen besagt, dass Steueransprüche nur in Bezug auf das relevante Kapital erlöschen,<sup>122</sup> so dass nur eine Teilregularisierung erfolgt. Dadurch, dass der Erlöschensumfang an das relevante Kapital anknüpft, werden auch abgehobene Vermögenswerte, die das relevante Kapital gemindert haben, nicht reguliert, sofern sie nicht auf das Konto rücküberwiesen werden.<sup>123</sup> Erfolgte bspw. 2008 ein Immobilienkauf

mit Zahlungsmitteln vom schweizerischen Konto bzw. Depot, so erlöschen die Steueransprüche hinsichtlich dieser Vermögenswerte nicht. Die pauschale Nachversteuerung ist nur möglich, wenn entsprechende Vermögenswerte in den Jahren 2011 oder 2012 auf dem Konto bzw. Depot gutgeschrieben werden.<sup>124</sup>

### 3.3.3.4 Strafrechtliche Wirkung

Neben dem Erlöschen der Steueransprüche gegenüber den Steuerpflichtigen hat die Einmalzahlung eine strafrechtliche Bedeutung. Sowohl in Deutschland als auch in Grossbritannien kann ein Steuerdelikt zu Geldstrafen und einer Freiheitsstrafe führen. Wenn keine Steueransprüche bestehen, scheidet grundsätzlich auch die Strafverfolgung aus.

Im StA-GB ist dies nicht unmittelbar im Abkommenstext geregelt, sondern in einem Begleitschreiben der britischen Steuerbehörde,<sup>125</sup> wonach die Strafverfolgung «höchst unwahrscheinlich» sei, wenn sich die betroffene Person unwiderruflich entschieden habe, die Einmalzahlung oder freiwillige Meldung vornehmen zu lassen. Kritisch ist die Tatsache zu beurteilen, dass nicht sämtliche Steuerdelikte von der Strafverfolgung ausgenommen sind, sondern nur jene, die mit einer Strafandrohung von bis zu 2 Jahren Haft verbunden sind. Im Weiteren gilt die Zusicherung hinsichtlich des Unterlassens von strafrechtlichen Untersuchungen lediglich für die Steuerbehörde. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass allenfalls Strafverfahren durch andere britische Behörden eingeleitet werden.

In dieser Hinsicht beinhaltet das StA-D konkretere Regelungen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 StA-D findet keine Verfolgung von Steuerstraftaten iSv § 369 AO und von Steuerordnungswidrigkeiten iSv § 377 AO statt, wenn die Steueransprüche nach dem Abkommen erloschen sind. Dies wurde von einem Vertreter der deutschen Finanzbehörden bestätigt.<sup>126</sup> Insofern ist der Erlöschenszeitpunkt für deutsche Personen von grosser Bedeutung. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Abkommen frühestens zum 1.1.2013 in Kraft tritt und bis dahin folglich Ermittlungsverfahren eingeleitet werden können.<sup>127</sup>

119 Art. 9 Abs. 13 Bst. c StA-GB. Insofern stellt sich die Frage, ob die Anweisungen für die Einmalzahlung zu Nachweiszwecken dokumentiert werden sollen. Eine entsprechende Regelung fehlt im StA-D.

120 Art. 7 Abs. 6 letzter Abschnitt StA-D und Art. 9 Abs. 12 letzter Abschnitt StA-GB.

121 Handelt es sich dabei um indirekte Zuflüsse aus Deutschland bzw. Grossbritannien, besteht insgesamt keine Erlöschenswirkung.

122 Art. 7 Abs. 6 S. 2 StA-D und Art. 9 Abs. 12 S. 1 StA-GB.

123 Vgl. HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 438.

124 Vgl. KUBAILE/NELSEN, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 1049.

125 Explanatory Note – Agreement between UK and Switzerland.

126 Vgl. HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 438.

127 Vgl. STAHL, Selbstanzeige – unter Berücksichtigung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens, Rz 738.



### 3.4 Die Option der Meldung

Die Abkommen sehen eine Alternativlösung zur Einmalzahlung vor, die im Regelfall für diejenigen Personen relevant ist, die ihre Kapitalerträge stets besteuert haben oder dies im Weg der Selbstanzeige nachholen. Damit keine Doppelbesteuerung entsteht, können diese Personen ihre Zahlstelle anweisen, die entsprechenden Kontodaten zu melden. Hervorzuheben ist, dass die Offenlegung der Daten nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Ermächtigung der betroffenen Person erfolgt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für den Fall, dass auf dem Konto bzw. Depot nicht ausreichend liquide Mittel für die Vornahme der Einmalzahlung vorhanden sind. Nach Ablauf einer erfolglosen Nachfristsetzung werden die Daten zwangsweise gemeldet.<sup>128</sup> Damit wird sichergestellt, dass die Zahlstelle nicht für die Steuer-schulden der betroffenen Person haftet. Entsprechendes gilt für Neukunden nach dem 31.12.2010, die ihren Informationspflichten gegenüber der neuen Zahlstelle<sup>129</sup> nicht nachkommen. Auch in diesem Fall sehen die Abkommen eine zwangsweise (inhaltlich beschränkte) Meldung vor.<sup>130</sup>

Fraglich ist, wie bei Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonten zu verfahren sei, wenn sich die Kontoinhaber nicht einigen, ob eine Einmalzahlung oder eine Meldung der Daten erfolgen soll. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen hinsichtlich der Zuordnung der Vermögenswerte zu den betroffenen Personen bei Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonten<sup>131</sup> ist davon auszugehen, dass die Zahlstelle quotale Meldungen und quotale Abführungen der Einmalzahlung durchzuführen hat. Die zwangsweise Abführung der Einmalzahlung für alle Kontoinhaber stünde, wenn sich ein Beteiligter gegen die Meldung ausspricht, nicht im Einklang mit der grundsätzlichen Wahlmöglichkeit betroffener Personen, während die zwangsweise Meldung dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Einmalzahlung zuwiderlaufen würde. Demzufolge dürfte nur die Wahlmöglichkeit jeder einzelnen betroffenen Person der Abkommenssystematik entsprechen.

Ist nach den vorstehenden Ausführungen die Meldung durchzuführen, leitet die Zahlstelle nachfolgende Daten an die ESTV weiter, die durch die ESTV wiederum an die Behörden der Partnerstaaten übermittelt werden:<sup>132</sup> Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer der betroffenen Person, Name und Anschrift der

Zahlstelle, Kundennummer sowie jährlicher Kontoendstand von 2002 bis zum Inkrafttreten des Abkommens.

Hinsichtlich der zu meldenden Daten ist bemerkenswert, dass die Zahlstelle lediglich die Vermögensstände offenlegt, was für sie eine Vereinfachung darstellt, da die Zusammenstellung der Erträge einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde. Für die betroffenen Personen bedeutet dies wiederum, dass die nationalen Steuerbehörden mehr Informationen erhalten, als dies zur Sicherstellung der Besteuerung erforderlich wäre.<sup>133</sup> Genau genommen erhalten die Steuerbehörden dadurch keinerlei für die Besteuerung massgebende Informationen, sodass darin auch eine unnötige Offenlegung der Vermögensverhältnisse der betroffenen Personen gesehen werden kann. Im Weiteren fällt auf, dass das StA-D die Meldung der Kundennummer der betroffenen Person vorschreibt, während nach dem StA-GB die Kundennummer des Konto- oder Depotinhabers offenzulegen ist.<sup>134</sup> Diese Unterscheidung könnte dann von Bedeutung sein, wenn die betroffene Person nur eine mittelbare Vertragsbeziehung zu der Zahlstelle hat,<sup>135</sup> wobei nicht ersichtlich ist und bezweifelt werden kann, dass die Meldepflichten der beiden Abkommen tatsächlich materiell unterschiedlich sein sollten.

Die Daten sind, beginnend ab dem 31.7.2013, jeweils monatlich der ESTV zu melden.<sup>136</sup> Dort werden die Daten sämtlicher Zahlstellen gesammelt und an die deutschen bzw. britischen Behörden weitergeleitet. Die betroffenen Personen erhalten von der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung, aus der die gemeldeten Daten hervorgehen.<sup>137</sup> Entgegen der Regelung bei der Einmalzahlung sehen die Abkommen keine Einspruchsmöglichkeit in Bezug auf die Bescheinigung der gemeldeten Daten vor. Führt man sich vor Augen, dass die lokalen Behörden der Partnerstaaten die früheren Veranlagungen anhand der gemeldeten Kontostände überprüfen werden, wäre es sinnvoll gewesen, zunächst der betroffenen Person die Möglichkeit einzuräumen, die Bescheinigung zu beanstanden, bevor die Daten den deutschen bzw. britischen Behörden übermittelt werden.

Abschliessend ist in Bezug auf die freiwillige Meldung eine Besonderheit des deutschen Abkommens hervorzuheben: Nach Art. 10 Abs. 1 StA-D wird die freiwillige Meldung als wirksame Selbstanzeige nach deut-

128 Art. 11 Abs. 3 StA-D und Art. 13 Abs. 3 StA-GB sowie Art. 6 Abs. 2 E-IQG.

129 Art. 6 Abs. 1 und 2 StA-D und Art. 8 Abs. 1 und 2 StA-GB.

130 Art. 6 Abs. 5 StA-D und Art. 8 Abs. 5 StA-GB.

131 S. Abschn. 2.4.1.

132 Art. 9 Abs. 2 StA-D und Art. 10 Abs. 1 StA-GB; Art. 6 E-IQG.

133 Zu Recht kann insofern von einer Bestrafung steuerehrlicher Personen gesprochen werden, vgl. KUBAILE/NELSEN, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 1050.

134 Art. 9 Abs. 2 Bst. d StA-D und Art. 10 Abs. 1 Bst. d StA-GB.

135 Bspw. über eine Sitzgesellschaft oder eine Versicherungsgesellschaft.

136 Art. 9 Abs. 3 StA-D und Art. 10 Abs. 2 StA-GB sowie Art. 6 Abs. 1 E-IQG.

137 Art. 9 Abs. 4 StA-D und Art. 10 Abs. 3 StA-GB.

schem Recht fingiert, sofern die betroffene Person die gemeldeten Vermögenswerte in der Vergangenheit nicht versteuert hatte. Ohne diese Regelung würde die Meldung der Daten unversteuerten Konten und Depots einen Sperrgrund iSv § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO darstellen, d. h., die Tat (Steuerhinterziehung) würde der Finanzbehörde durch die Meldung bekannt werden, so dass eine straffreie Selbstanzeige des Steuerpflichtigen nicht mehr möglich wäre.<sup>138</sup> Diese Regelung stellt folglich sicher, dass die Meldung der Daten keine unmittelbaren strafrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Personen nach sich zieht. Allerdings ist sie zugleich mit zahlreichen Fragen verbunden, so dass der damit verbundene Rechtsschutz nicht eindeutig abzuschätzen ist. Ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor ist das jüngst eingeführte Vollständigkeitsgebot, das besagt, dass die Selbstanzeige nur dann zur Straffreiheit führt, wenn sie vollständig ist, d. h. sämtliche bislang unversteuerten Einkünfte einer Steuerart nacherklärt werden. Insofern ist nicht klar, ob die Meldung auch dann eine wirksame (Teil-)Selbstanzeige hinsichtlich der schweizerischen Vermögenswerte darstellt, wenn die betroffene Person neben diesen Vermögenswerten weitere nichtversteuerte Einkünfte hat, bspw. aus einem nicht deklarierten Depot in einem Drittland. Wird berücksichtigt, dass die Regelung von Art. 10 Abs. 1 StA-D eine *lex specialis* zur regulären Selbstanzeige nach den innerstaatlichen Vorschriften darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen abschliessend im Abkommen normiert seien und sich insofern auf die schriftliche Ermächtigung zur Meldung beschränken. Die übrigen Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige dürften damit unbeachtlich sein.<sup>139</sup> Weiterhin ist unklar, wie die Behörde die Steuer festsetzen werde, da die Vermögensstände keinen unmittelbaren Rückschluss auf die steuerbaren Erträge zulassen. Um eine Schätzung iSv § 162 AO durch die deutsche Steuerbehörde zu vermeiden, wird der Steuerpflichtige die erforderlichen Unterlagen, aus welchen die Einkünfte hervorgehen, zur Verfügung stellen müssen. Weitaus wesentlicher im Zusammenhang mit der Regelung von Art. 10 Abs. 1 StA-D ist die Frage, für wen die Meldung als Selbstanzeige qualifiziert wird und welche Steuerarten jeweils umfasst werden. Teilweise wird vertreten, dass die Meldung lediglich eine Selbstanzeige für einkommensteuerliche Zwecke darstelle. Dies wird aus der Formulierung abgeleitet, dass eine wirksame Selbstanzeige «bezogen auf die gemeldeten Konten oder Depots»

vorliegt.<sup>140</sup> Dieser Meinung ist nicht zu folgen, da sie durch den Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt ist und dem Rechtsschutzcharakter der Vorschrift zuwiderläuft. Es ist davon auszugehen, dass damit sämtliche vom Abkommen erfassten Steuern der betroffenen Person, einschliesslich der Erbschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer, zur Anzeige gebracht werden. Die Formulierung «bezogen auf die gemeldeten Konten» dürfte lediglich verdeutlichen, dass eine wirksame Selbstanzeige nur in Bezug auf die Vermögenswerte der gemeldeten Konten vorliegt. Nicht umfasst sind sonstige Konten bei einer schweizerischen Stelle, für die bspw. eine Einmalzahlung abgeführt wurde oder die saldiert wurden. Fraglich bleibt jedoch, ob sich die Selbstanzeige gemäss Art. 10 Abs. 1 StA-D auch auf andere Personen auswirke.<sup>141</sup> Dies ist grundsätzlich zu verneinen, knüpft doch die Norm – wenn auch nur in Bezug auf den Zeitpunkt der Wirkung – ausdrücklich an die schriftliche Ermächtigung der betroffenen Person an, welche für die übrigen Personen, bspw. den Miterben oder den Schenker, nicht vorliegt. Lassen sich aus den gemeldeten Daten Rückschlüsse auf sie ziehen, besteht die Gefahr, dass die Steuer- und Strafbehörden entsprechende Ermittlungen gegen sie einleiten werden. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, die Konten auf etwaige Querverbindungen hin zu überprüfen und den involvierten Personen die Möglichkeit einzuräumen, die steuerlichen Unregelmässigkeiten selbst zur Anzeige zu bringen, damit auch sie Straffreiheit erlangen.

### 3.5 Weitere Optionen für resident but not domiciled persons

Neben den 2 vorgestellten Methoden, der Einmalzahlung und der Meldung, stehen RND-Personen noch 2 weitere Optionen offen: die Selbstdklarationsmethode und die Ausstiegsmethode. Diese erweiterte Wahlmöglichkeit ist darauf zurückzuführen, dass diese RND-Personen nach nationalem britischem Recht nur ihr UK sourced income und das remitted income in Grossbritannien zu versteuern haben. Sofern der Kunde keine entsprechenden Erträge und Gewinne in der Vergangenheit erwirtschaftet bzw. überwiesen hat, hat er kein in Grossbritannien steuerpflichtiges Einkommen erzielt und ist mithin in Bezug auf seine Vergangenheit nicht zu regularisieren.

Wurde in der Vergangenheit jedoch nicht versteuertes UK sourced oder remitted income erzielt und nicht versteuert («ausgelassene Steuerbemessungsgrundlage»), kann die Besteuerung im Rahmen der Selbstdklarationsmethode auf diese Einkunftsteile beschränkt wer-

138 Vgl. OBENHAUS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unversteuerte Kapitalerträge, 510.

139 Ebenso STAHL, Selbstanzeige – unter Berücksichtigung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens, Rz 744.

140 Vgl. KUBAILE/PROBST, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 760.

141 Bspw. bei Erbschaften oder Schenkungen.

den.<sup>142</sup> Hierfür hat die RND-Person der Zahlstelle, neben der entsprechenden Bescheinigung des RND-Status, eine Zusammenstellung der ausgelassenen Steuerbemessungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Zahlstelle nimmt auf diesen Betrag einen Steuerabzug in Höhe von 34 % vor.<sup>143</sup> Das bedeutet, dass die oben dargestellte Berechnungsformel bei Anwendung der Selbstdeklarationsmethode keine Anwendung findet, wodurch die Dauer der Kundenbeziehung sowie die Höhe des Kapitalanfangsbestands die Höhe der Steuerbelastung nicht beeinflussen. Im Hinblick auf die Praktikabilität ist dieser Ansatz nachvollziehbar, da die Zuordnung der ausgelassenen Steuerbemessungsgrundlage zu den einzelnen Kapitalanfangs- und -endbeständen kaum möglich wäre. Vor diesem Hintergrund wurde als Bemessungsgrundlage nicht der Vermögensstand, sondern der Vermögensertrag gewählt. Aufgrund der bestehenden Alternativen bei der Berechnung der Pauschalsteuer werden RND-Kunden vor einer Entscheidung die Steuerbelastung in Abhängigkeit der gewählten Methode kalkulieren müssen. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass neben der Steuerbelastung auch die Erlöschenswirkung eine massgebliche Rolle spielt. In dieser Hinsicht bietet die Einmalzahlung mehr Rechtssicherheit, da sich die Erlöschenswirkung auf sämtliche Vermögenswerte erstreckt. Demgegenüber erlöschen bei der beschränkten Nachversteuerung der ausgelassenen Steuerbemessungsgrundlage die britischen Steueransprüche lediglich in Bezug auf die aufgelisteten Erträge und Gewinne.<sup>144</sup> Folglich führt die Unvollständigkeit der Zusammenstellung zu einem Fortbestehen des britischen Steueranspruchs und mithin der Strafverfolgungsmöglichkeit gegenüber dem RND-Kunden. Letzteres gilt im Übrigen auch für Kunden, die fälschlicherweise angegeben haben, RND zu sein. In diesem Fall wird die abgeführte und bescheinigte Pauschalsteuer als Anzahlung auf die nach britischem nationalem Recht geschuldete Steuer qualifiziert.<sup>145</sup>

Die Ausstiegsmethode, als zweite besondere Alternative für RND-Personen, findet Anwendung, wenn der RND-Kunde seine Zahlstelle anweist, keine der 3 anderen Methoden anzuwenden.<sup>146</sup> Das dürfte dann sinnvoll sein, wenn in den Vermögenswerten des RND-Kunden kein nicht versteuertes UK sourced und remitted income enthalten ist. Diesfalls wäre eine Nachversteuerung mittels Einmalzahlung bzw. eine freiwillige Meldung mangels in Grossbritannien steuerpflichtiger Einkünfte nicht sachgerecht. Folgerichtig löst die Ausstiegsmethode kei-

ne Erlöschenswirkung aus.<sup>147</sup> Diese Folge würde sich auch ohne die ausdrückliche Klarstellung in Art. 11 StA-GB einstellen, da das Erlöschen der Steueransprüche in Art. 9 Abs. 7 StA-GB an die Zahlung der Einmalsteuer anknüpft.

Wählt der RND-Kunde keine der vorstehenden Optionen ausdrücklich, gilt der Vorrang der Einmalzahlung (s. Art. 5 Abs. 3 StA-GB), und die Zahlstelle wird auf den gesamten Vermögensbestand die Einmalzahlung berechnen – ohne Rücksicht auf die ausgelassene Steuerbemessungsgrundlage.

## Literatur

- GLASER JOHANN, Abgeltungsteuer und Einkommensteuererklärung 2009, *SteuK* (Steuerrecht kurzgefasst) 2009, 91
- GOVERTS STEPHAN, Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungsverträgen, *DB* 2009, 2455
- HENN MARKUS/MEINZER MARKUS, Für eine Handvoll Euro und Daten – Deutschland kapituliert vor dem Schweizer Bankgeheimnis, *Tax Justice Network* (Version vom 22.9.2011), [www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/Deutsch/2011-Deutsch-Schweizer-Abgeltungsabkommen-Analyse.pdf](http://www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/Deutsch/2011-Deutsch-Schweizer-Abgeltungsabkommen-Analyse.pdf)
- HENSEL MATTHIAS, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer? Interview mit Matthias Hensel, *RdF* (Recht der Finanzinstrumente) 2011, 437
- HOLENSTEIN DANIEL, Schweiz verhandelt mit Deutschland über Regularisierung unverteuerter Vermögen, *Praxis Steuerstrafrecht* 2011, 155
- JOECKS WOLFGANG, Das deutsch-schweizerische Steuerabkommen – verfassungsgemäss?, *wistra* (Wirtschafts- und Steuerstrafrecht) 2011, 441
- JÜLICHER, MARC, in: Max Troll/Dieter Gebel/Marc Jülicher (Hrsg.), *Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz*, 42. A., München (Loseblatt, Stand Juli 2011)
- KOENIG ULRICH, in: Armin Pahlke/Ulrich Koenig (Hrsg.), *Abgabenordnung. Kommentar*, 2. A., München 2009
- KUBAILE HEIKO/NELSEN ASTRID, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, Chance für gute Zusammenarbeit – Fülle von unbeantworteten Fragen, *ST* 2011, 1047

142 Art. 5 Abs. 2 Bst. c StA-GB.

143 Art. 9 Abs. 3 StA-GB.

144 Art. 9 Abs. 9 Bst. b und Art. 12 Abs. 1 Bst. b StA-GB.

145 Art. 12 Abs. 1 Bst. a StA-GB.

146 Art. 5 Abs. 2 Bst. d StA-GB.

147 Art. 11 Abs. 1 StA-GB.

- KUBAILE HEIKO/PROBST NADJA, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, Analyse der Abkommensregelungen, IWB 2011, 753
- LYK CHRISTIAN, Der britische Steuerstatus «Resident but not domiciled» im Wandel der Zeit, Private 2007, 64
- OBENHAUS NILS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unversteuerte Kapitalerträge, Stbg (Die Steuerberatung) 2011, 508
- PERDELWITZ ANDREAS, The New Tax Agreements between Germany and Switzerland – Milestone or Selling of Indulgences?, ET 2011, 496
- STAHL RUDOLF, Selbstanzeige – unter Berücksichtigung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens, 3. A., Köln 2011
- STUHRMANN GERD, in: Walter Blümich, EStG-KStG-GewStG. Kommentar, Hrsg.: Bernd Heuermann/Peter Brandis, 112. A., München (Loseblatt, Stand September 2011)
- THEBRATH HERMANN, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, Jusletter vom 31.10.2011, jusletter.weblaw.ch/\_638?lang=de
- Rechtsquellen**
- AO, (dt.) Abgabenordnung idF der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl I, 3866; 2003 I, 61), zuletzt geändert durch Art. 3 des G vom 1.11.2011 (BGBl I, 2131)
- BankG, BG über die Banken und Sparkassen (vom 8.11.1934), SR 852.0
- BEHV, Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (vom 2.12.1996), SR 954.11
- BörsenG, BG über die Börsen und den Effektenhandel (vom 24.03.1995), SR 954.1
- ErbStG, (dt.) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz idF der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl I, 378), zuletzt geändert durch Art. 11 des G vom 7.12.2011 (BGBl I, 2592)
- EStG, (dt.) Einkommensteuergesetz idF der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl I, 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 1.11.2011 (BGBl I, 2131)
- GwG, BG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (vom 10.10.1997), SR 955.0
- ICTA, (brit.) Income and Corporation Taxes Act 1988 (vom 9.2.1988), [www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/1/contents/enacted](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/1/contents/enacted)
- StA-D, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (vom 21.9.2011), [www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24360.pdf](http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24360.pdf)
- StA-GB, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (vom 6.10.2011), [www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24482.pdf](http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24482.pdf)
- StGB, (dt.) Strafgesetzbuch idF der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl I, 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 1.11.2011 (BGBl I, 2130)
- StPO, (dt.) Strafprozessordnung idF der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl I, 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 5 des G vom 23.6.2011 (BGBl I, 1266)
- ZBstA, Zinsbesteuerungsabkommen, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (vom 26.10.2004), SR 0.641.926.811
- Berichte und Dokumente**
- OECD-MA, OECD-Musterabkommen, in: OECD Committee on Fiscal Affairs, Model Tax Convention on Income and on Capital (updated as of 7-22-2010), Condensed Version, Paris 2010, 17, [www.oecd-ilibrary.org/](http://www.oecd-ilibrary.org/)
- Projekt – Abgeltungssteuer. Abgeltungssteuer auf Vermögen bei Banken im grenzüberschreitenden Verhältnis, SBVg, Dezember 2009, [www.swissbanking.org/20091210-4730-dok-rubik\\_businesscase\\_sbvg-uka-final.pdf](http://www.swissbanking.org/20091210-4730-dok-rubik_businesscase_sbvg-uka-final.pdf)
- Stellungnahme SBVg/IQG, Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zum Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) (vom 18.11.2011), [www.swissbanking.org/20111118-4760-ver-vernehmlassung\\_iqg\\_final-esu.pdf](http://www.swissbanking.org/20111118-4760-ver-vernehmlassung_iqg_final-esu.pdf)



## Materialien

Bericht zum E-IQG, Erläuternder Bericht zu einem BG über die internationale Quellenbesteuerung (vom 3.10.2011), [www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02328/index.html?lang=de](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02328/index.html?lang=de)

Botschaft StAG, Botschaft zum Erlass eines Steueramts-hilfegesetzes (vom 6.7.2011), BBl 2011, 6193

E-IQG, Entwurf zu einem BG über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) (vom 30.9.2011), [www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02328/index.html?lang=de](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02328/index.html?lang=de)

Explanatory Note – Agreement between UK and Switzerland, [www.hmrc.gov.uk/budget-updates/06dec11/fb2012-dc.pdf](http://www.hmrc.gov.uk/budget-updates/06dec11/fb2012-dc.pdf)

Finance Bill 2012 – draft clauses and explanatory notes, [www.hmrc.gov.uk/budget-updates/06dec11/fb2012-dc.pdf](http://www.hmrc.gov.uk/budget-updates/06dec11/fb2012-dc.pdf)

## Praxisanweisungen

AEAO, Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 2.1.2008 (BStBl I 2008, 26; BMF IV A 4 – S 0062/07/0001), geändert durch BMF-Schreiben vom 21.4.2008 (BStBl I 2008, 582), vom 17.7.2008 (BStBl I 2008, 694), vom 2.1.2009 (BStBl I 2009, 8), vom 30.7.2009 (BStBl I 2009, 807), vom 22.12.2009 (BStBl I 2010, 9), vom 12.3.2010 (BStBl I 2010, 222), vom 28.7.2010 (BStBl I 2010, 630), vom 21.12.2010 (BStBl I 2011, 2) und vom 17.03.2011 (BStBl I 2011, 241)

Berechnungsbeispiele des SIF – Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien. Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregularisierung (vom Oktober 2011)

BMF-Schreiben vom 1.10.2009, Schreiben betr. Besteuerung von Versicherungserträgen iSd § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, BMF IV C 1 – S 2252/07/0001, BStBl I, 1172

Briefing on new tax penalties, [www.hmrc.gov.uk/about/new-penalties/faqs.htm#18](http://www.hmrc.gov.uk/about/new-penalties/faqs.htm#18)

HMRC6 – Residence, domicile and the remittance basis, [www.hmrc.gov.uk/cnr/hmrc6.pdf](http://www.hmrc.gov.uk/cnr/hmrc6.pdf) (Stand Oktober 2011)

IR20 – Residents and non-residents: Liability to tax in the United Kingdom, [www.hmrc.gov.uk/pdfs/ir20.pdf](http://www.hmrc.gov.uk/pdfs/ir20.pdf) (Stand März 2009)

Mitteilung 18 (2010) der FINMA – Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (Ref.: 157229/1023980) (vom 30.12.2010),

[www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma-mitteilung-18-2010-d.pdf](http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma-mitteilung-18-2010-d.pdf)

Technische Q&A SBVg (vom 28.10.2011), [www.swissbanking.org/20111026\\_4760\\_all\\_technischer\\_q\\_a\\_v4\\_clean\\_jbl.pdf](http://www.swissbanking.org/20111026_4760_all_technischer_q_a_v4_clean_jbl.pdf)

The Tax Agreement between the UK and Switzerland signed on 6 October 2011: Frequently Asked Questions, [www.hmrc.gov.uk/taxtreaties/ukswiss-faqs.htm](http://www.hmrc.gov.uk/taxtreaties/ukswiss-faqs.htm) (last updated 6.12.2011)

VSB 08, Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (vom 7.4.2008), [www.swissbanking.org/20080410-vsbcwe.pdf](http://www.swissbanking.org/20080410-vsbcwe.pdf)

WL EU-Zinsbesteuerung, WL der ESTV – EU-Zinsbesteuerung (Steuerückbehalt und freiwillige Meldung) (vom 1.1.2011)

Zirk. EU-Zinsbesteuerung/remittance basis, Zirkular Nr. 7694 der Schweizerischen Bankiervereinigung – EU-Zinsbesteuerung: UK Status «taxable on remittance basis» (vom 27.06.2011), [www.estv.admin.ch/euzinsbesteuerung/dokumentation/00191/00543/index.html?lang=de](http://www.estv.admin.ch/euzinsbesteuerung/dokumentation/00191/00543/index.html?lang=de)